



Wortprotokoll der 122. Sitzung

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Berlin, den 16. Oktober 2024, 11:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E. 200

Vorsitz: Katrin Zschau, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Anhörungsgegenstand

Seite 5

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen
Windenergie an Land und Solarenergie sowie für
Energiespeicheranlagen am selben Standort**

BT-Drucksachen 20/12785, 13253

Hierzu wurde verteilt:

[20\(25\)694](#) *Stellungnahme*

[20\(25\)695](#) *Stellungnahme*

[20\(25\)696](#) *Stellungnahme*

[20\(25\)697](#) *Stellungnahme*

[20\(25\)698](#) *Stellungnahme*

[20\(25\)699](#) *Stellungnahme*

[20\(25\)700neu](#) *Stellungnahme*

[20\(25\)702](#) *Stellungnahme*

[20\(25\)703](#) *Stellungnahme*

[20\(25\)704](#) *Stellungnahme*

[20\(25\)705](#) *Stellungnahme*

Federführend:

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen



Sachverständigenliste

Rebekka Blessenohl¹

Referentin für erneuerbare Energien und Naturschutz
NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

A-Drs. 20(25)699

Dr. Paula Hahn²

Abteilungsleiterin Recht
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

A-Drs. 20(25)700neu

Frank Heitmann³

Gesellschaft für FORTSCHRITT in FREIHEIT e. V.

A-Drs. 20(25)694

Carsten Körnig⁴

Hauptgeschäftsführer
BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V.

A-Drs. 20(25)702

Tim Krautschneider⁵

Syndikusrechtsanwalt
EnBW Energie Baden-Württemberg AG

A-Drs. 20(25)697

Prof. Dr. Tobias Leidinger⁶

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

A-Drs. 20(25)698

¹ Benannt durch Die Linke

² Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

³ Benannt durch die Fraktion der AfD

⁴ Benannt durch die Fraktion der SPD

⁵ Benannt durch die Fraktion der FDP

⁶ Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU



Prof. Dr. Thorsten Müller⁷

Wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht
Stiftung Umweltenergierecht
A-Drs. 20(25)703

Prof. Dr. Sabine Schlacke⁸

Universität Greifswald
A-Drs. 20(25)705

Björn Spiegel⁹

Leiter Politik & Strategie
ARGE Netz GmbH & Co. KG
keine Stellungnahme

Bernhard Strohmayer¹⁰

Leiter Erneuerbare Energien
bne – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V.
A-Drs. 20(25)696

Cornelia Uschtrin¹¹

Senior Referentin Politik und Strategie
Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
A-Drs. 20(25)695

Dr. Christine Wilcken¹²

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
A-Drs. 20(25)704

⁷ Benannt durch die Fraktion der SPD

⁸ Benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

⁹ Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

¹⁰ Benannt durch die Fraktion der SPD

¹¹ Benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

¹² Teilnahme aufgrund von § 69a Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages

**Anwesenheit laut Unterschriftenliste oder Rückmeldung bei digitaler Teilnahme:****Mitglieder des Ausschusses**

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Bergt, Bengt Hümpfer, Markus Kleebank, Helmut Mehltretter, Andreas Mesarosch, Robin Rimkus, Andreas Scheer, Dr. Nina Zschau, Katrin	Schisanowski, Timo
CDU/CSU	Gramling, Fabian Heilmann, Thomas Helfrich, Mark Jung, Andreas Koeppen, Jens Weiss, Dr. Maria-Lena	Gebhart, Dr. Thomas
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Herrmann, Bernhard Nestle, Dr. Ingrid Uhlig, Katrin	
FDP	Glogowski-Merten, Anikó in der Beek, Olaf Kruse, Michael Stockmeier, Konrad	
AfD	Bernhard, Marc Hilse, Karsten Kotré, Steffen Kraft, Dr. Rainer	
Die Linke	Lenkert, Ralph	

Ministerium bzw. Dienststelle	Name	Amtsbezeichnung
BMWK	Wenzel, Stefan	PStS



Anhörungsgegenstand

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort

BT-Drucksachen 20/12785, 20/13253

Die **Vorsitzende**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung für Klimaschutz und Energie. Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort auf Drucksachen 20/12785 und 20/13253.

Ich begrüße im Einzelnen die Damen und Herren Sachverständigen, die unserem Ausschuss heute zur Verfügung stehen. Vielen Dank und herzlich willkommen.

Die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie sowie der mitberatenden Ausschüsse, für die Bundesregierung dem Parlamentarischen Staatssekretär Stefan Wenzel und die Fachbeamtinnen des BMWK. Herzlich willkommen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Länder, die Vertreterinnen und Vertreter der Medien und nicht zuletzt die Gäste, die der Anhörung hier im Saal oder auch live im Internet oder im Parlamentsfernsehen folgen.

Sie, und das muss ich ausdrücklich zu Beginn sagen, die Damen und Herren Sachverständigen wurden darüber informiert, dass sie im Vorfeld ihrer mündlichen Stellungnahme etwaige finanzielle Interessenverknüpfungen in Bezug auf den Gegenstand der Beratung offenzulegen haben. Ich stelle fest, derlei Interessenverknüpfung ist für diese Anhörung nicht vorgetragen worden.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben. Zunächst erhalten Sie alle die Möglichkeit für ein Eingangsstatement in der Zeit von jeweils drei Minuten. Anschließend folgen Fragerunden. Um die Zeit gut zu nutzen, die uns zur Verfügung steht, nämlich zwei Stunden, bitte ich Sie, dass Sie sich alle auch in dieser

betreffenden Zeit an die Zeit halten. Das bitte ich meine Abgeordnetenkollegen und auch Sie als Antwortende. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Zeit für Frage und Antwort von in der ersten Runde vier Minuten und in den anschließenden Runden drei Minuten zur Verfügung gestellt wird. Die, die schon öfter hier waren, kennen das Verfahren. Ihre verbleibende Redezeit sehen Sie oben am Bildschirm. Ich werde auch darauf hinweisen. Das wird wirklich nicht persönlich, sondern es dient einfach der zeitlichen Strukturierung. Also Grundsatz, je kürzer die Frage, liebe Kolleginnen und Kollegen, umso mehr Zeit für die Antwort für die Herren und Damen Sachverständige.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind verteilt worden und stehen auch allen Interessierten online zur Verfügung. Über diese Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Daher werden die Sachverständigen vor jeder Wortmeldung von mir namentlich aufgerufen. Auch darüber dann nicht wundern, manchmal geht es ja ganz schnell. Ich werde trotzdem noch dazwischen gehen.

Zunächst gebe ich aber den Damen und Herren Sachverständigen das Wort für die Einführung von jeweils drei Minuten und ich erteile zuerst Frau Rebekka Blessenohl, Referentin für erneuerbare Energien und Naturschutz vom NABU, das Wort für Eingangsstatement. Herzlich willkommen und vielen Dank.

SV Rebekka Blessenohl (NABU): Danke schön. Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete. Vielen Dank für die Möglichkeit, hier die Position des NABU darzustellen.

Es ist klar: Wir müssen beim Ausbau der Windenergie und der Solarenergie vorankommen. Was wir aber mit dem jetzt zu beratenden Gesetzentwurf sehen, ist, dass wir, wenn er so verabschiedet wird, keine Beschleunigung erreichen werden, sondern wir riskieren Planungs- und Rechtssicherheit. Wir gefährden den Rückhalt der Energiewende und sogar die Einhaltung der Biodiversitätsschutzverpflichtungen, die wir eingegangen sind. An dieser Stelle der Hinweis, das besondere Artenschutzrecht gilt weiterhin. Es wurden nicht ausgehebelt durch die RED III.



Ich möchte im Folgenden kurz die größten Knackpunkte darstellen, die wir als NABU identifiziert haben. Der erste große Knackpunkt ist die zusätzliche Belastung für die Behörden. Die Behörden müssen Regeln für Minderungsmaßnahmen festlegen auf Ebene der Planung, aber auch im Überprüfungsverfahren müssen sie in einer sehr knappen Frist eine Prüfung durchführen. Hier ist es wichtig, dass die Behörden entlastet werden. Da ist zum einen wichtig, dass wirklich nur Gebiete ohne erhebliche Umweltauswirkungen ausgewählt werden, so wie es auch die Richtlinie vorsieht. Dafür bräuchten wir dringend eine Kann-Regelung bei der Ausweisung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete, keine Muss-Regelung, so wie sie jetzt vorgesehen ist, und auch einen Solarstandard, um mehr PV auf die Dächer zu bekommen.

Die Ausschlussgebiete müssten erweitert werden. Es bräuchte auch dringend Erleichterungen auf gewerblichen Flächen für den Ausbau.

Gleichzeitig müssen wir auch bei dem Überprüfungsverfahren die Behörden bestmöglich unterstützen. Das ginge, indem man Standardschutzmaßnahmen in das Gesetz aufnimmt und auch die Möglichkeit, dass Umweltprüfungen durch die Vorhabenträger freiwillig eingereicht werden können oder bei negativem Ausgang der Überprüfung sogar durch eine Behörde eingefordert werden können.

Ein zweiter großer Knackpunkt ist, dass die Grundvoraussetzungen fehlen, um dieses Gesetz gut umsetzen zu können. Wir haben einen Personalmangel in den Behörden. Das Personal muss dringend aufgestockt werden, und das mit mehr Ehrgeiz. Aber auch die Qualität und Quantität der Umweltdaten ist eine Grundvoraussetzung, die wir brauchen, denn den Daten, den vorhandenen Daten, wird jetzt deutlich mehr Bedeutung zugemessen, wenn wir das Gesetz so umsetzen. Man braucht es bei der Auswahl der Gebiete, aber auch im Überprüfungsverfahren. Die Datenqualität und -quantität ist sehr unterschiedlich in den Ländern, aber auch in einzelnen Regionen. Teils sind die sehr lückenhaft, teils veraltet. Da sollten wir nicht weiter künstlich einschränken, die Daten, die man benutzen darf. Gleichzeitig brauchen wir konkrete Schritte zur Verbesserung, zum Beispiel ein bundesweites Datenportal.

Als dritter großer Knackpunkt. Wir sehen in diesem Gesetz keine Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie. Wir sehen, dass die Richtlinienkonformität fraglich ist. Es wurde die Logik verändert. Es wurden entscheidende Schritte ausgelassen. Es ist klar, die Richtlinie muss umgesetzt werden. Das braucht dringend Anpassungen, um die Planungssicherheit und auch den Rückhalt für die Energiewende nicht zu gefährden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich rufe jetzt auf. Dr. Paula Hahn, Abteilungsleiterin Recht beim BDEW, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft. Herzlich willkommen. Sie können reden.

SV **Dr. Paula Hahn** (BDEW): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Mit der novellierten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie hat der nationale Gesetzgeber, also haben Sie, die Möglichkeit, wirklich sehr greifbare Potentiale für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren hier zu heben.

Das System der Beschleunigungsgebiete ermöglicht eine Abschichtung und Reduktion der Prüfanforderungen für das Genehmigungsverfahren und gibt aus unserer Sicht die Belange des Umweltschutzes dabei keineswegs preis.

Mit Blick auf die konkrete gesetzliche Umsetzung gilt es aus Sicht des BDEW, das Konzept jetzt auch weitgehend eins-zu-eins umzusetzen, um die Wirksamkeit der Regelung in der Praxis dann auch tatsächlich zu sichern.

Für den Bereich Wind: Bei der Umweltprüfung, dem sogenannten Screening im Genehmigungsverfahren, werden nach unserer Ansicht unnötige Hürden aufgestellt. Diese betreffen die tatsächlichen Anforderungen, die es braucht, um die eigentliche Vermutung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den materiellen EU-Umweltanforderungen zu widerlegen. Hier droht die gewollte Beschleunigung zu verpuffen.

Auch die europarechtlich eröffnete Gebietskulisse für die Beschleunigungsgebiete sollte nicht verengt werden. Dies betrifft konkret den geplanten pauschalen Ausschluss sogenannter sensibler Gebiete.

Und schließlich sieht der Entwurf nun einen einmaligen statt jährlichen Zahlungsmechanismus in



die Artenhilfeprogramme vor. Auf den ersten Blick sieht es aus wie eine Vereinfachung, verursacht jedoch erheblich erhöhten Vorfinanzierungsaufwand und benachteiligt damit insbesondere kleinere Unternehmen.

Es gibt weitere Punkte, die nicht aus der EU-Richtlinie folgen, beispielsweise die Definition für das Repowering im Planungsrecht. Hier gibt es eine Diskrepanz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, die ausgeräumt werden sollte.

Zum Bereich der Solarenergie: Nach unserer Einschätzung werden die vorgesehenen Regelungen keine relevante Beschleunigungswirkung im Bereich Solarenergie-Freiflächenanlagen entfalten. Für diese Anlagen besteht im derzeitigen Recht über die kommunale Planungshoheit, über das Bauverfahren ein bewährtes und vor allem ein wirksames System, über das bislang auch ausreichende und geeignete Flächen ausgewiesen wurden und werden. Das Verfahren einschließlich der Bewältigung der relevanten Umweltbelange darin genießt zudem weithin Akzeptanz. Eine zusätzlich neu eingeführte Planungsebene würde die Verfahren eher verkomplizieren.

Bei einer Umsetzung im Bereich Solarenergie, allerdings auch nur, sollte sie tatsächlich rechtlich zwingend und notwendig sein, sollte mindestens darauf geachtet werden, dass das derzeitige System nicht beschädigt wird. Ein Flickenteppich gilt es zu vermeiden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich bedanke mich und rufe jetzt auf Frank Heitmann, Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit. Sie haben das Wort.

SV Frank Heitmann (FORTSCHRITT in FREIHEIT): Recht herzlichen Dank, liebe Vorsitzende und Abgeordnete und Abgeordneten. Ich muss das Gesetz von hinten eigentlich betrachten, weil ich eine der letzten bin als Projektleiter und Infrastrukturplaner. Ich muss daher in meiner Arbeit als Projektleiter das Gesetz am Ende umsetzen. Das heißt, rechtlich umsetzen, dass was hier beschlossen wird. Und auch so umsetzen, dass es auch technisch möglich ist, sowohl für Versorgungsunternehmen, sowohl für Einspeiser.

Deswegen kann ich dieses Gesetz überhaupt nicht befürworten, weil diese Beschleunigung eigentlich verpufft und mit der EU-Regelung nicht

übereinstimmt, die vorgegeben ist. Es findet sich in dem Gesetz überhaupt nicht, eine Absicherung für die Bürger, keine Möglichkeit der Mitnahme, obwohl die vorgegeben ist. Sowohl der Naturschutz, der in der Sache durch die Überprüfung der Arten eigentlich komplett hinten runterfällt.

Und als Mitarbeiter in einem Planungsverband für die Ausweisung von Windeignungsgebieten, die auch noch in meinem Berufsfeld ist, sehe ich letztendlich die Akzeptanz und die Spaltung innerhalb der Gesellschaft gnadenlos gefährdet, weil die Eingaben immer größer werden. Wenn dieses Gesetz zum Tragen kommt, wird es eher einen Kipppunkt geben, der nicht mehr zu rechtfertigen ist. Dieses Gesetz ist eigentlich von der Sache her überflüssig und wird auch nichts beschleunigen, weil letztendlich der Netzausbau, der hinten dran hängt, mit dem nie Schritt halten wird, um das umzusetzen, was wir hier ausweisen wollen.

Wie gesagt, die Richtlinien, die vorgegeben sind von der EU, finden sich in dem Gesetz nicht. Weder gibt es eine Entlastung für den Bürger, nur für die Wirtschaft und für die Verwaltung. Es ist aber gefordert. Letztendlich, wie wollen Sie das umsetzen, wenn das nicht dort Einklang findet, wie die Entlastung, um die Akzeptanz zu erhöhen? Das wird es nicht geben.

Der Normenkontrollrat hat das letztendlich ausgeschlossen, dass es keine Kosten gibt, aber es findet sich der Passus darin, dass die Umsetzung zu bezahlen ist über den Umbau des Netzes, was am Ende ist. Denn dieses Gesetz wird ja letztendlich den Netzausbau so weiter erhöhen, dass die Kosten abgewälzt werden auf den Bürger und den Verbraucher und die Gewerbetreibenden. Okay.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich rufe jetzt auf Herrn Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer BSW, Bundesverband Solarwirtschaft e. V. Ich erteile Ihnen das Wort.

SV Carsten Körnig (Bundesverband Solarwirtschaft): Vielen herzlichen Dank. Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrte Damen und Herren. Damit die gesetzlich verankerten Photovoltaik-Ausbauziele auch künftig erreicht werden, benötigt es in der Tat weitergehender Verbesserung in den politischen Rahmenbedingungen.



Dies gilt insbesondere auch für das Marktsegment ebenerdig errichteter Solarparks. Sie müssen künftig immerhin die Hälfte des Photovoltaik-Ausbaus tragen. Der jährliche Ausbau muss sich von circa 4,4 Gigawatt im letzten Jahr in den kommenden Jahren fast verdreifachen.

Gleichzeitig kommt der Photovoltaik zunehmend auch in eine systemische Verantwortung, weshalb parallel dazu auch ein schnellerer Ausbau von Batteriespeichern forciert werden sollte. Auch bei der Solarisierung der Fernwärme mit Hilfe von Solarthermie-Kraftwerken bedarf es des Abbaus weiterer Marktbarrieren, um den kommunalen Wärmeplanungen eine wichtige Handlungsoption zu bieten und Verbraucherinnen und Verbraucher vor steigenden Energiepreisen zu schützen.

Die Solarbranche begrüßt deshalb die Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfs, die Genehmigungsverfahren für Photovoltaik, Solarthermie und Speicher zu beschleunigen. Durch eine Ausweitung von Beschleunigungsgebieten ist eine relevante Beschleunigungswirkung jedoch leider nicht zu erwarten in unseren Augen. Diese adressiert vor allem das umweltrechtliche Genehmigungsverfahren und nicht die darüber hinaus bestehenden Hemmnisse im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens.

Vielmehr könnte es infolge des Gesetzesentwurfs, von Ihnen vermutlich nicht beabsichtigt, sogar zu zusätzlichen Erschwernissen kommen. So sieht der Gesetzentwurf die Einführung neuer umweltrechtlicher Hemmnisse für den Bau von Solaranlagen vor. Wir können nicht nachvollziehen, dass für Anlagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten und damit vermutlich ein Großteil der zukünftigen Anlagen eine neue Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) eingeführt werden soll.

Mit dem Gesetzentwurf wird damit nicht die beabsichtigte Vereinfachung des Umweltrechts erreicht und eine Entlastung von Behörden und Projektierern, sondern vielmehr eine deutliche Verschärfung und eher eine Verlängerung von Planungsprozessen.

Die neue UVP-Pflicht sollte daher bitte aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Die Einführung von Beschleunigungsgebieten ist für Solarenergie aus Sicht unserer Branche weder notwendig noch zielführend. Bitte verzichten Sie bei der

Solartechnik auf diese und belassen Sie es maximal bei einer Kann-Lösung.

Um die bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte Beschleunigung von Planungsprozessen zu erreichen, bringen Sie bitte vielmehr jetzt eine baurechtliche Privilegierung von großen Solarthermie-Anlagen, von Batteriespeichern sowie von Agri-PV-Anlagen auf den Weg. Schaffen Sie mit einer baurechtlichen Privilegierung gemäß Paragraph 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens oder in der parallel laufenden BauGB-Novelle bitte die dringend notwendigen Booster für die schleppende Wärmewende sowie für den dringend notwendigen schnelleren Ausbau von Batteriespeichern.

Herzlichen Dank. Alles Weitere entnehmen Sie gerne unserer Stellungnahme.

Die **Vorsitzende**: Oder den anschließenden Frageunden. Ich bedanke mich und rufe jetzt auf Herrn Tim Krautschneider, Syndikusrechtsanwalt EnBW, Energie Baden-Württemberg AG. Sie haben das Wort.

SV **Tim Krautschneider** (EnBW): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Staatssekretär, ich möchte mich auch im Namen der EnBW sehr herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung bedanken.

Wir als EnBW unterstützen ausdrücklich die Bestrebungen der Bundesregierung, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, gerade im Bereich der erneuerbaren Energien. Das dient sowohl dem Klimaschutz als auch dem Bürokratieabbau. Die sogenannte BImSchG-Novelle (Bundes-Immissionsschutzgesetz) war hier ein erster Schritt in die richtige Richtung, aber es war eben nur der erste Schritt und weitere müssen jetzt folgen.

Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der RED III erfüllt diese Hoffnungen leider noch nicht. Die Richtlinie bietet zahlreiche Beschleunigungspotenziale, die der Regierungsentwurf aber leider nicht oder nur unvollständig aufgreift. Lassen Sie mich das an drei Beispielen herausgreifen.

Beim Screening fordert die Richtlinie eindeutige Beweise für unerwartete, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen. Der Regierungsentwurf



lässt demgegenüber tatsächliche Anhaltspunkte ausreichen. Das würde nach unserer Einschätzung deutlich öfter dazu führen, dass Vorhaben gerade nicht beschleunigt zugelassen werden können. Es handelt sich hierbei aber um eine zentrale Weichenstellung in den Genehmigungsverfahren für die Windenergie an Land. Der Regierungsentwurf stellt diese Vorhaben deutlich schlechter, als es die Richtlinie erlauben würde. Gerade in Kombination mit der unseres Erachtens rechtlich nicht geforderten Öffentlichkeitsbeteiligung bei negativen Screening-Ergebnis wird sich dies nachteilig auf die Ausbautzahlen bei der Windenergie auswirken.

Der zweite Punkt. Der Regierungsentwurf will Repowering lediglich im Abstand der zweifachen Anlagenhöhe zulassen. In der BImSchG-Novelle wurde dieser Abstand für das Genehmigungsverfahren kürzlich auf das Fünffache erhöht. Im Sinne der erforderlichen Flexibilität auch bei Repowering-Vorhaben unterstützen wir die Angleichung der Definition im BauGB an die aus dem Immissionsschutzrecht.

Zum Abschluss möchte ich noch zur Photovoltaik kommen. Während wir bei der Windenergie erheblichen Beschleunigungsbedarf sehen, haben wir bei der Solarenergie, darauf wurde auch schon hingewiesen, ein bewährtes etabliertes System. Daran möchten wir festhalten. Natürlich könnten die Verfahren auch hier noch etwas beschleunigt werden. In aller Regel ist der Hemmschuh hier aber nicht der Rechtsrahmen, sondern die personelle Ausstattung der Baugenehmigungsbehörden. Wir sehen daher auch keinen Bedarf für Beschleunigungsgebiete. Vielmehr sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, am bewährten Konzept der kommunalen Bauleitplanung festzuhalten, da diese auch die lokale Akzeptanz vor Ort sichert und in diesen Verfahren auch sämtliche Umweltbelange hinreichend abgehandelt werden können.

Das sind nur die wichtigsten Punkte zu diesem Gesetzentwurf. Der schriftlichen Stellungnahme entnehmen Sie bitte die weiteren. Insbesondere sprechen wir uns für eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie aus. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Und ich rufe auf Prof. Dr. Tobias Leidinger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Tobias Leidinger (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren. Der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien ist aus unserer Sicht ein wichtiger, allerdings nicht allein entscheidender Faktor für eine klimaschonende, wettbewerbsfähige Energie- und Industriepolitik in Deutschland. Das Ziel des Gesetzentwurfes, Genehmigungsverfahren für Wind- und Solarenergieanlagen zu beschleunigen, ist deshalb grundsätzlich ein begrüßenswerter Schritt.

Ich möchte zu dem Gesetzentwurf drei Punkte hervorheben.

Erstens: Die Beschleunigung bewirkt der Gesetzentwurf durch die Schaffung eines Sonderrechts, sowohl auf der Planungs- als auch auf der Zulassungsebene. Dabei formuliert der Gesetzentwurf den Anspruch, die bisherigen hohen umweltrechtlichen Standards des Unionsrechts zu wahren. Es ist indes zweifelhaft, ob dieser Anspruch erfüllt wird, denn bereits auf der Ebene der Richtlinie ist nicht klar bestimmt, ob sie für ihren Geltungsbereich gesonderte Umweltstandards mit Vorrang zulässt oder nicht. Diese Unschärfen im Unionsrecht beseitigt der Gesetzentwurf nicht. Die Klärung der daraus resultierenden Rechtsfragen wird damit auf die Vollzugsebene und auf die Ebene der Rechtsprechung verlagert. Das ist zu kritisieren.

Zweitens: Es besteht im Interesse der Rechtssicherheit und wirklicher Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien Anpassungsbedarf bei einer Reihe von Regelungen. Das gilt insbesondere für die vorgelagerte Ebene der Planung. Konkret: Diverse unbestimmte interpretationsoffene Rechtsbegriffe sind zu präzisieren, damit Beschleunigungsgebiete überhaupt rechtssicher ausgewiesen werden können. Außerdem sind die Voraussetzungen für einen insoweit bundeseinheitlichen Vollzug durch den Erlass von Verwaltungsvorschriften noch zu schaffen.

Drittens, ein letzter Grundsatzpunkt: Schließlich wirft dieser Gesetzentwurf über seinen Geltungsbereich hinausreichende Grundsatzfragen auf, denen sich der Gesetzgeber baldmöglichst annehmen sollte. Mit den vorgesehenen Beschleunigungsregelungen wird sicherlich einen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Der aus dem



Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts abzuleitende Anspruch zukünftiger Generationen auf intertemporale Freiheitssicherung verlangt also zügiges Handeln. Dieser Anspruch kann aber nicht erfüllt werden, wenn er auf Anlagen der Wind- und Solarenergie beschränkt bleibt. Er betrifft vielmehr den gesamten Sektor der deutschen Industrie- und Energiewirtschaft, der bis 2045 klimaneutral sein soll.

Folgerichtig muss der Anspruch lauten, auf Dauer nicht zwei parallele Rechtsregime für Planungs- und Genehmigungsverfahren zu haben. Im Interesse des Klimaschutzes und des Standortes Deutschland darf die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsentscheidungen kein auf bestimmte Sektoren beschränktes Thema bleiben.

Kurzum, es verbleibt grundlegender Handlungs- und Harmonisierungsbedarf im gesamten deutschen Planungs- und Genehmigungsrecht. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank auch von unserer Seite. Ich rufe jetzt auf Prof. Dr. Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht.

SV Prof. Dr. Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung.

Die Beschleunigungsgebiete als Ansatz aus dem Europarecht bergen im Zusammenwirken mit der EU-Naturwiederherstellungsverordnung die Chance, den gordischen Knoten zu durchschlagen, eine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien zu erreichen, und zwar ohne einseitige Vernachlässigung des Artenschutzes.

Tempo ist gefragt. Nach der Richtlinie müssen die Flächen bereits bis Februar 2026 ausgewiesen werden. Insofern braucht es eine schnelle Umsetzung. Und diese Umsetzung muss auch umfassend für alle erneuerbaren Energien, die relevant für die Zielerreichung sind, erfolgen, also mindestens für Wind auf See, Wind an Land und auch PV-Freiflächen.

Der Gesetzentwurf verharrt aber an verschiedenen Stellen zu sehr in bisherigen Regelungsstrukturen, vor allen Dingen in der der EU-Notfallverordnung.

Und dadurch werden bestimmte strukturelle Unterschiede nicht berücksichtigt und daraus keine entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen. Das Prüfverfahren könnte in den Beschleunigungsgebieten so grundlegend neu geordnet werden, dass es Chancen bietet, von den bisherigen Regeln abzuweichen und damit tatsächlich die Beschleunigungswirkung zu erreichen. Doch aus diesem Verharren entstehen Rechtsprobleme, die ich in drei Gruppen ordnen würde.

Auf der einen Seite haben wir Umsetzungsdefizite, wo ganz klar bestimmte Rechtswirkungen der Richtlinie nicht erreicht werden. Dazu gehört zum Beispiel die Genehmigungsfiktion bei Untätigkeit der Behörde im Screeningverfahren. Das ist eine klare Regelung. Nach 45 Tagen sieht die Richtlinie vor, dass diese Genehmigung unter Umweltsichtspunkten als erteilt gilt. Das fehlt.

Zweitens sind es Regelungen, die das Risiko einer Unionsrechtswidrigkeit bergen. Das ist nicht klar zu bestimmen, aber dieses Risiko ist da. Da wäre zum Beispiel die Frage, ob alle Windenergiegebiete zwingend als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden müssen, so wie das in dem Gesetzentwurf für Wind geregelt ist, nicht für PV und auch nicht für Wind offshore. Das schafft Unsicherheit, die vielleicht gar nicht nötig ist, weil mit einer Soll-Vorschrift und Paragraph 2 EEG ein sehr identisches Ergebnis wahrscheinlich erreicht werden würde.

Drittens haben wir Regelungen, die unter Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten hinter dem Regelungskonzept zurückbleiben. Das sind zum Beispiel die Fragen des finanziellen Ausgleichs. Die Richtlinie kennt das in einer Konstellation. Der Gesetzentwurf kommt in deutlich mehr Fällen dazu, dass Zahlungspflichten entstehen. Das würde die Energiewende an dieser Stelle verteuern und im Vergleich zum Maßstab der Richtlinie zu einem deutlich umfangreicheren Verfahren führen.

Insofern gibt es eine Reihe von Punkten, die teilweise sehr kleinteilig sind, aber in der Rechtswirkung durchaus gewichtig und es geht jetzt in diesem Gesetzgebungsverfahren tatsächlich darum, diese kleinen Regelungen zu betrachten und damit das herauszuholen, was an Chancen in der Richtlinie steckt. Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank und ich rufe auf Prof. Dr. Sabine Schlacke von der Universität Greifswald.

SV Prof. Dr. Sabine Schlacke (Universität Greifswald): Vielen Dank, sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung.

Die mit der RED III erfolgte Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie beinhaltet einen Paradigmenwechsel. Das muss man sich vor Augen führen, wenn man jetzt auch die Umsetzung betrachtet. Dieser Paradigmenwechsel besteht darin, dass die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie bislang ein Förderinstrument war und jetzt zu einem Genehmigungs- und Planungsinstrument jedenfalls auch wird. Das hat die EU bislang so nicht gemacht. Das ist sehr komplex, facettenreich und voraussetzungsvoll geregelt worden und das fordert Deutschland heraus und das fordert in zweierlei Hinsicht das deutsche Rechtssystem heraus.

Erstens: Das Planungsrecht ist schon fein ziseliert und systemartig mit mehreren Ebenen angelegt in Deutschland. Und zweitens: Deutschland hat gerade eine Beschleunigungswelle für Planungsrecht erfahren mit dem Osterpaket. Also von daher, dieses Gesetzespaket ist nochmal eine Schippe obendrauf.

Und was bedeutet das nun? Drei Punkte möchte ich ansprechen.

Unionsrechtskonformität war jetzt schon einige Male hier Thema. Das zweite: Wie sieht es aus mit der Integration in das Planungsrecht. Und drittens: Wie werden die Belange von Naturschutz und Wasserschutz denn hier ausgewogen verteilt? Werden sie ausgewogen verteilt?

Zur Unionsrechtskonformität: Ich muss sagen, ich finde, der Entwurf ist ganz gut gelungen. Natürlich gibt es vielleicht an der einen oder anderen Stelle noch Nachbesserungsbedarf. Ich sehe den zum Beispiel darin, dass die Vorrangregelung für Ausweisungen von künstlichen und versiegelten Flächen expliziter geregelt werden müsste, meines Erachtens. Aber insgesamt scheint es ganz gut gelungen. Die SUP (Strategische Umweltprüfung) ist auch nicht abgelehnt oder weggewischt worden, die bleibt drin. Nur die Anforderungen, wann ein Beschleunigungsgebiet auszuweisen ist, die

weichen davon ab im Sinne der erheblichen Umweltauswirkungen. Also da muss ich sagen, insgesamt ein Plus.

Zweitens die Frage: Integration der Regeln in das Planungsrecht. Da möchte ich auf die Regeln der wirksamen Minderungsmaßnahmen hinweisen. Die sollen jetzt in die Raumordnungspläne und in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden. Das sind weder Festsetzungen im raumordnungsrechtlichen Sinne, das sind keine Ziele, Grundsätze oder sonstigen Erfordernisse. Das sind auch bislang keine Darstellungen im bauleitplanungsrechtlichen Sinne, weil sie keinen städtebaulichen Bezug haben. Das sind abstrakt generelle Regeln. Da haben wir ein Problem. Da haben wir systematisch ein Problem, vielleicht sogar ein verfassungsrechtliches. Meine Empfehlung ist, das expliziter zu regeln in etwa Paragraph 3 ROG (Raumordnungsgesetz) oder Paragraph 5 Baugesetzbuch.

Drittens: die Balance zu den Naturschutzbelangen. Da muss ich sagen, das ist schwierig, ist aber schon in den unionsrechtlichen Regelungen angelegt. Hier möchte ich die Mehrfachnutzung hervorheben. Das ist eine Möglichkeit, die Balance besser einzuhalten. Sie ist angelegt im Paragraph 7 ROG, sollte stärker angelegt werden im BauGB. Da ist es bislang als Leitbild nicht verankert. Das kommt in der nächsten BauGB-Novelle, wenn sie denn kommt. Ich würde es hier schon integrieren. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank und ich rufe auf Björn Spiegel, Leiter Politik und Strategie ARGE Netz GmbH & Co. KG.

SV Björn Spiegel (ARGE Netz): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung heute zur Anhörung.

Das ist wohl die schwierigste Richtlinie zur Umsetzung seit vielen Jahren, die uns vorliegt mit großen Herausforderungen für den Gesetzgeber. Herzlichen Dank für Ihre Ausdauer, für die vielen Schuppen obendrauf. Wir freuen uns natürlich auf einen schnellen Abschluss, wenn wir das hier so sagen dürfen.

Insgesamt ist mit der Einführung der Beschleunigungsgebiete wirklich ein Paradigmenwechsel eingeführt worden. Auch ein Paradigmenwechsel, dass wir beim Artenschutz hin zum



Populationsschutz gehen und hiermit die Belange zwischen Artenschutz und Klimaschutz übereinander bringen. Aus unserer Sicht wurde jetzt im Kabinettsentwurf auch im Vergleich zum Referentenentwurf noch vieles nachgebessert. Dennoch haben wir noch einige aus unserer Sicht dringliche Anmerkungen, die wir gerne noch kurz anführen wollen.

Erstens: konsequentes Repowering. Wie schon auch von den Vorgängern gesagt wurde, wir fordern eine konsequente Anpassung der Repowering-Regeln im BauGB an das jetzt umgesetzte BImSchG, um die Rechtslage zu vereinheitlichen und den Ausbau der Windenergie insgesamt zu beschleunigen. Hiermit die Frist für den Rückbau der alten und der Bau der neuen Windenergieanlagen sollte von 24 auf 48 Monate verlängert werden und auch der Abstand wie bereits vorgesehen auf das Fünffache der Anlagenhöhe erhöht werden. Ich komme gerne nachher nochmal im Detail darauf zurück.

Zweitens, und das ist jetzt nicht Teil des Entwurfs, ich will es trotzdem aufgrund der Dringlichkeit hier nochmal benennen, ist eine Verstärkung des Paragraph 31k BImSchG. Eine Regelung, die am 15. April 2024 entfallen ist. Die Möglichkeit, dass Windenergieanlagen deutlich mehr erneuerbaren Strom erzeugen können. Das hat auch bei uns zu einem Mehrertrag zwischen zwei und fünf Prozent der Windenergieanlagen geführt. Ich kann nur ausdrücklich empfehlen, dass wir diese Regelung wieder aufnehmen und auch verstärken.

Drittens: Eine Einmalzahlung, wie sie jetzt vorgesehen ist, in Artenhilfsprogrammen lehnen wir ausdrücklich ab. Das ist eine übermäßige finanzielle Belastung und gefährdet direkt Projekte.

Viertens: Wir plädieren ausdrücklich für eine Streichung der geplanten Änderung zur Anrechenbarkeit von Höhenbeschränkungen. Stattdessen sprechen wir uns für die Aufnahme einer gesetzlichen Klarstellung aus, dass nur solche Flächen für die Windenergie an Land ausgewiesen werden dürfen, auf denen sich Windenergieanlagen regelmäßig auch betriebswirtschaftlich durchsetzen können.

Fünftens: Stärkung von Pilotwindenergieanlagen. Auch das ist bisher nicht Teil des Entwurfs. Wir brauchen dringend den Innovationsstandort

Deutschland auch bei Wind, auch industriepolitisch und hier beschleunigte Genehmigungsverfahren, Befreiung von Redispatch-Maßnahmen und Unterstützung mit Studienarbeiten.

Sechstens: Hier mag ich mich den Vorrednern anschließen. Wir lehnen auch ausdrücklich die Übertragung der Beschleunigungsgebiete auf PV-Freifläche ab. Das ist auch nicht erforderlich in der RED III.

Siebtens: Die Beschleunigungsmaßnahmen sollten auch für den Netzausbau entsprechend geplant werden.

Und achtens, sehen wir es sehr positiv, dass auch Genehmigungserleichterungen für Energiespeicheranlagen mit aufgenommen sind. Diese sollten wir noch entsprechend ausweiten. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Spiegel. Ich rufe jetzt auf Herrn Bernhard Strohmayer, Leiter Erneuerbare Energien, Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. Sie haben das Wort.

SV **Bernhard Strohmayer** (bne): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Gäste.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft begrüßt grundsätzlich die Einführung von Beschleunigungsgebieten bei Windenergie, Solarenergie und Energiespeichern, da diese den Werkzeugkasten der Energiewende doch erweitern und sinnvoll ergänzen können.

Bei der Windenergie sind Beschleunigungsgebiete sinnvoll. Hier geht der Gesetzentwurf in die richtige Richtung. Wir denken, wir müssen Details weiter kritisieren. Zum Beispiel empfehlen wir, eine Beweislast bezüglich der Minderungsmaßnahmen bei den Behörden zu regeln und auch zu vereinfachen, dass vom Antragsteller erhobene Daten in die Bewertung einfließen können.

Bei der Solarenergie gibt es aber sowohl Chancen als auch Risiken. Und diese Risiken muss man ernst nehmen. Die Einführung von Solarenergiegebieten und Beschleunigungsgebieten bei Solarenergie darf die bewährte Projektentwicklung mit dem heutigen Bauleitplanverfahren nicht beschädigen. Mittelfristig ist es aber so, dass potenziell die Solarenergiegebiete durchaus ein sinnvolles



Instrument sein können. Aber es gibt eben auch diese Übergangsphase, die man adressieren muss.

Die Solarenergie fürchtet jahrelange Verzögerungen, weil Regelungen unklar sind und empfiehlt daher, dass man eindeutig im Baugesetzbuch Paragraf 249b aufnimmt, dass die Planaufstellung durch kommunale Planungsträger uneingeschränkt zulässig bleibt, auch wenn Solarenergiegebiete oder Beschleunigungsgebiete entstehen oder bestehen.

Bei der Frage der Vereinbarkeit von Solarenergiegebieten mit Belangen des Landschaftsschutzes ist es so, dass die Behörden eine Ermessensentscheidung haben, wie sie damit umgehen. Hier denken wir, man sollte eine Soll-Regel vorsehen, dass Behörden im Sinne der Kommunen, die Solarenergiegebiete ausweisen, entscheiden sollen, wenn es Konflikte oder potenzielle Konflikte zum Beispiel mit Landschaftsschutzgebieten gibt.

Es ist gut, dass Energiespeicher im Gesetzespaket enthalten sind. Moderne Erneuerbare-Anlagen, insbesondere Solarparks, werden immer mit Batteriespeichern geplant. Das muss natürlich auch in den Beschleunigungsgebieten das Thema Speicher vorgesehen werden. Hier geht allerdings der Gesetzentwurf Schritt 2 vor Schritt 1. Wir empfehlen zunächst generell im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung die Rolle von Speichern an Erneuerbaren-Anlagen, insbesondere Photovoltaik, zu regeln. Zum Beispiel, ob sie nach der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen sind oder ob sie unter eine Privilegierung der Photovoltaikanlage fallen. Das ist noch nicht geregelt. Hier geht man Schritt zwei vor Schritt 1.

Ganz zuletzt: Im EEG gibt es noch den Hinweis zur Kommunalbeteiligung bei Solarenergiegebieten. Hier sehen wir Änderungsbedarf. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich bedanke mich und rufe jetzt auf Cornelia Uschtrin, Seniorreferentin Politik und Strategie beim Bundesverband WindEnergie. Vielen Dank für Ihr Statement.

SV **Cornelia Uschtrin** (BWE): Vielen Dank Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung.

Als Bundesverband WindEnergie begrüßen wir, dass der deutsche Gesetzgeber die Umsetzung der

RED III sehr unmittelbar angegangen ist. Diese eröffnet aus unserer Sicht erhebliches Beschleunigungspotenzial. Davon macht der Gesetzgeber zum Teil Gebrauch, zum Teil aber leider nicht Gebrauch. Deswegen regen wir hier Nachbesserungen an.

Ich möchte aus unserer Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, drei Punkte herausgreifen.

Erstens: Die Höhenbegrenzung bei Flächenausweitung. Hier wurde aus gutem Grund 2022 im Windflächenbedarfsgesetz festgelegt, dass Flächen, die für Windenergie ausgewiesen werden, eben keinen Höhenbeschränkungen unterworfen sein sollen. Würde man das nämlich zulassen, riskiert man, dass unbrauchbare Flächen ausgewiesen werden, die de facto nicht wirtschaftlich bebaubar sind. Das kann ja niemand wollen. Das betrifft in der Regel militärische Belange, etwa Hubschraubertiefflugstrecken. Die Festlegung auf niedrige Anlagentypen ist zudem ineffizient und unrealistisch. Wir hätten es hier schnell mit einer Planung zu tun, die praktisch nicht umsetzbar ist. Dann wäre ein Flächenziel zwar auf dem Papier erreicht, das Zwei-Prozent-Ziel bebaubarer Fläche aber verpasst.

Zweitens: Repowering. Das ist schon angesprochen worden von den Kollegen. Das Repowering ist eigentlich die Chance, das 2030-Ziel bei Windenergie an Land zu erreichen. Wenn beispielsweise Altanlagen durch die gleiche Anzahl von Neuanlagen ersetzt werden, können wir mit einer Verdrei- bis Vervielfachung der installierten Leistung rechnen. Und es geht schneller. Flächen sind bereits gesichert, Netzanschlüsse existieren, die Anlagen sind akzeptiert.

Warum brauchen wir also 5H statt 2H? Hier gibt es ja jetzt wieder den Rückschritt im Kabinettsentwurf auf 2H, obwohl wir ja in BNatSchG und im BImSchG bereits die 5H drinstehen haben. Wir benötigen hier natürlich Rechtseinheitlichkeit mit diesen beiden anderen Gesetzen. Aber warum brauchen wir 5H statt 2H? Wir gehen davon aus, dass man in kleinteiligen Gebieten mit 2H sehr schnell an Grenzen stößt. Zum Beispiel ein Naturschutzgebiet oder ein militärisches Gebiet. Hier braucht es einfach mehr Flexibilität, um mit den Kommunen hier sinnvolle Lösungen verhandeln zu können.



Drittens: Gebietsausschlüsse. Deutschland hat bereits umfassend Schutzgebiete ausgewiesen. Darüber hinaus sollen nun unbestimmte Gebiete ausgenommen werden, etwa die sogenannten sensiblen Gebiete. Jetzt wurde zwar im Kabinettsbeschluss gegenüber dem Referentenentwurf klargestellt, dass es hier um Arten von landesweiter Bedeutung gehen soll. Im gleichen Schritt wurde aber Planungsträgern zuerkannt, dass sie eine wertende fachliche Beurteilung abzugeben hätten, ohne dass dafür überhaupt ein fachlicher Maßstab vorliegt. Das ist eine Belastung für die Planungsträgerinnen und verunsichert den Prozess der Gebietsausweisung.

Wir regen deshalb, als BWE eine Klarstellung dieser bedeutenden Vorkommen in den ermittelten Gebieten an, und zwar eine Liste derjenigen, die bereits als bedeutende Vorkommen festgestellt worden sind, damit wir hier Rechtsklarheit haben. Der BWE unterstützt darüber hinaus die Verlängerung des Paragraph 31k BImSchG aus den Gründen des Klimaschutzes in den Wintermonaten. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank auch für Ihr Verständnis. Ich rufe jetzt auf Dr. Christine Wilcken für die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände. Sie haben das Wort.

SV **Dr. Christine Wilcken** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung zur Anhörung.

Die Kommunen unterstützen ausdrücklich die Energiewende und den Ausbau der erneuerbaren Energien. Wir nehmen eine zentrale Rolle ein. Wir planen, wir genehmigen und vor allen Dingen, wir schaffen Akzeptanz vor Ort. Wir wollen ermöglichen, das ist unser Antritt, aber wir brauchen auch den Rahmen, um dieses Ermöglichen zu ermöglichen.

Und deswegen sehen wir in dem Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf auch drei große Sorgen. Die Datenlage, der Aufwand und die Fristen.

Wir halten die Idee der Beschleunigungsgebiete für richtig. Es ist im Sinne der Energiewende richtig, auch auf umfassende artenschutz- und naturschutzrechtliche Prüfungen zu verzichten und in

den Screening-Verfahren, und jetzt kommt ein Teil des Themas, eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte, höchstwahrscheinlich erhebliche, unvorhergesehene, nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen. Und das alles auf der Grundlage von vorhandenen Daten.

Wir wünschen uns zum einen, dass diese Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen konkretisiert wird. Das zentrale Thema ist aber, dass diese vorhandenen Daten gar nicht vorhanden sind. Und wir eine gute Prüfung machen wollen mit hoher Fachlichkeit, aber für uns das am Ende bedeutet, schlicht gesagt, Gummistiefel anziehen, vor Ort einen Augenschein nehmen, Gutachten einfordern und erheben auf unserer Basis und insofern auch mit unserem Aufwand.

Und der Ausweg ist dann faktisch dieser Mehraufwand oder die Alternative wäre dann die Geldzahlung, die wir aber auch kritisch sehen, weil sie aus dem Sinne des Naturschutzes keine Option ist, weil sie nämlich genau nicht dort vor Ort kommt, wo wir dieses Beschleunigungsgebiet ausgewiesen haben.

Insofern ist uns wichtig, dass mit dem Gesetz sehr schnell jetzt daran gearbeitet wird, dass alle Ebenen diese Daten erheben können und auch an der Datenlage und vor allen Dingen an der Kartierung zu arbeiten. Und eine Kartierung dauert ein Jahr, weil sie jede Jahreszeit abbilden muss. Und insofern müssen wir jetzt schon anfangen, diese Kartierung zu haben, sonst können wir nicht auf der Grundlage vorhandener Daten arbeiten.

Und dieser Aufwand, den wir jetzt in der Zwischenzeit haben, weil das Gesetz ja in Kraft tritt, bevor die Datenlage da ist, der muss anerkannt und abgebildet werden, dass der Aufwand auf die kommunale Ebene verlagert wird. Das ist uns wichtig.

Und drittens ist uns eine Sache auch noch wichtig, die Struktur im Genehmigungsverfahren. Die einheitliche Stelle sehen wir kritisch. Wer soll das sein? Welche Kompetenzen soll diese einheitliche Stelle bekommen? Wir fürchten hier auch Reibungsverluste und auch Mehraufwand. Insofern bitten wir, das nochmal zu überprüfen. Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich danke Ihnen allen noch einmal für Ihre Statements, die Sie hier mündlich vorgetragen haben. Und wir beginnen jetzt mit der Befragung und mit der SPD-Fraktion. Mein Kollege Andreas Mehlretter wird die erste Frage stellen.

Abg. **Andreas Mehlretter** (SPD): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, Herr Körnig, Sie haben angesprochen, dass Sie beim umfangreichen Bestandteil dieses Gesetzentwurfs, den PV-Beschleunigungsgebieten sehr skeptisch sind, ob die zu tatsächlichen Beschleunigungen führen.

Können Sie noch mal darstellen, warum Sie da im Vergleich zum klassischen Bebauungsplanverfahren keine große Beschleunigung erwarten? Und vor allem, sehen Sie da auch in der Praxis Gefahren, dass Kommunen möglicherweise bevorzugt nur noch in den Beschleunigungsgebieten dann überhaupt Solaranlagen zulassen wollen und Fläche deswegen weniger beziehungsweise verspätet zur Verfügung steht?

Und Sie haben auch das Thema Speicher angesprochen. Als zweite Frage: Wie beurteilen Sie da die Regelungen im Gesetzentwurf und sehen Sie da weitere Möglichkeiten, wie wir jetzt im Rahmen dieser Umsetzung der RED III den Ausbau von Speichern beschleunigen können?

Die **Vorsitzende**: Herr Körnig bitte.

SV **Carsten Körnig** (Bundesverband Solarwirtschaft): Vielen Dank für die Frage. Spätestens mit der Ausweitung der förderfähigen Flächenkulisse im Rahmen des Solarpakets 1 hat die Photovoltaik kein grundsätzliches Flächenproblem mehr und dafür sind wir dankbar. Das war nicht immer so. Die regelmäßige deutliche Überzeichnung der Solarpark-Auktion zeigt das. Das bestehende Bauleitplanverfahren wird seit vielen Jahren erfolgreich von den Photovoltaik-Projektierern in unserem Verband angewandt. Dabei werden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange bereits frühzeitig über die Planung informiert und in diese einbezogen. Aufgrund der Dezentralität und auch Flexibilität von Photovoltaik-Projekten können deren Wünsche häufig auch noch in den Planungen berücksichtigt werden.

Dies schlägt sich in hohen Akzeptanzwerten nieder. Sie kennen wahrscheinlich die Umfrage von

der Agentur für Erneuerbare Energien. 71 Prozent wohl bemerkt bei Anliegern, also in der Nähe solcher Solarparks. Das sind, denke ich, gute Werte.

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, neben dem Bauleitplanverfahren den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Solarbeschleunigungsgebiete durch eine Änderung des Flächennutzungsplans festzulegen. Wir können nicht sehen, wie – und das klang an anderer Stelle an – der zusätzliche Aufwand für die Kommunen geschultert werden kann.

Bevor noch konkrete Investoreninteressen bestehen, müssen die Gemeinden ein ähnliches Verfahren wie beim bestehenden FNP-Verfahren durchlaufen und selbst festlegen, welche Flächen für Solarenergiegebiete genutzt werden sollen. Und dies, ohne zuvor überhaupt zu wissen, ob diese Flächen aus Projektierersicht später tatsächlich geeignet und interessant sind und ob der Flächen-eigentümer die Fläche zur Verfügung stellen wird. Zudem müssten die Flächen kleinteilig einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden, da sich der ökologische Wert der Flächen auch auf kurzer Distanz bekanntlich deutlich unterscheiden kann.

Ja, ich möchte gar nicht darauf eingehen, auf die Unterschiede der Technologien, Agri-PV, Moor-PV, klassische PV, man kann sich also lebhaft vorstellen, wie schwierig es ist, alles zu antizipieren und vorher festzulegen. Es besteht die Gefahr von Vorfestlegungen, die aus Projektierersicht später dann eben nicht umsetzbar sind. Diese Gefahr will ich auch noch mal zeigen am Beispiel der Solarthermie. Solare Fernwärme, ich habe es in meinem Eingangsstatement erwähnt, die werden wir brauchen. Und hier hängen wir an der Ortsnähe zum Fernwärmenetz. Eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ohne ein konkretes Projekt des Fernwärmenetzbetreibers ist auch schon deshalb nicht zu erwarten, da diese Flächen häufig im suburbanen Raum liegen und damit häufig weiteren Flächenkonkurrenzen unterliegen.

Deshalb sind für den beschleunigten Ausbau der Solarenergie vor allem eine Beschleunigung der Bauleitplanung, der bestehenden sowie die eingangs erwähnte baurechtliche Privilegierung wichtig.

Sie sprachen das Thema Speicher an, was ich auch schon kurz erwähnt habe, das sehr wichtig ist, dass wir da auch vorankommen. Hier



brauchen wir, wenn wir da etwas beschleunigen wollen, wirklich jetzt – die Chance liegt momentan auf dem Tisch für die Bundesregierung im Rahmen dieses Gesetzes oder eben auch der parallel laufenden BauGB-Novelle – eine Privilegierung. Ich kann mir vorstellen, dass dafür auch Mehrheiten in der Ampelkoalition erzielbar sind. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Körnig. Ich rufe jetzt auf Dr. Maria-Lena Weiss von der Fraktion CDU/CSU.

Abg. **Dr. Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Meine Frage geht an Prof. Dr. Leidinger. Sie hatten eingangs darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber darauf achten muss, dass das grundsätzlich unterstützenswerte Ziel der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht dadurch konterkariert wird, dass Unschärfen auf die nachfolgende Zulassungs- und Rechtsprechungsebene verlagert werden.

Und deshalb die Nachfrage: Welche Unschärfen sehen Sie denn im Gesetzestext, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der umweltrechtlichen Standards und welche Verbesserungsvorschläge haben Sie hier? Vielleicht auch, wenn noch Zeit bleibt, im Hinblick auf unbestimmte Rechtsbegriffe, die Sie eingangs auch schon erwähnt hatten.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Prof. Dr. Leidinger. Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Tobias Leidinger** (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft): Vielen Dank für die Frage. Zunächst einmal möchte ich auf die unionsrechtliche Problematik eingehen, Stichwort Wahrung der unionsrechtlichen Standards und wie sich das im Gesetzentwurf niederschlägt. Wir haben gesehen, das habe ich in meinem Statement schon ausgeführt, dass die Richtlinie selber erhebliche Unschärfen und Untiefen enthält. Sie macht nicht klar, gilt jetzt ein anderer, modifizierter Maßstab für die Einhaltung der naturschutzfachlichen Standards oder gilt der bisherige.

Und diese Unschärfe, die die Richtlinie im Grunde schon vorgibt, bringt auch den Gesetzentwurf ins Schleudern. Er enthält entsprechende Unschärfen, nämlich inwieweit bestimmte

Umweltstandards einzuhalten sind im Vergleich zu dem Umweltrecht, was wir aus dem herkömmlichen Planungsrecht ja kennen, also Stichwort FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Wasserrahmenrichtlinie und die sonstigen naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Wenn wir einen konkreten Beispielsfall und einen Verbesserungsvorschlag dafür benennen sollten, dann möchte ich auf den Paragraphen 6b Absatz 8 und den Paragraphen 6c Absatz 8 WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) hinweisen. Das sind die Regelungen für das Vorgehen der Umweltprüfung in Windbeschleunigungsgebieten und Solargebieten. Hier heißt es, dass in den Fällen, wo die Behörde im Rahmen dieser Umweltprüfung Minderungsmaßnahmen oder auch die Zahlung einer Abgabe festsetzt, dass dann eine Prüfung der Einhaltung bestimmter weiterer Vorschriften nach dem Naturschutz- und Wasserrecht nicht durchzuführen ist.

Diese Formulierung „nicht durchzuführen ist“ ist gerade die Unschärfe. Es wird gesagt, es ist nicht durchzuführen, aber es wird nicht positiv formuliert, dass mit der Prüfung, die ja erfolgt ist und bei der es keiner weiteren Durchführung bedarf, dann der Umweltstandard gewahrt ist, den das Gesetz und auch das Europarecht vorgibt. Konkret: Hier wäre aus unserer Sicht eine konkrete Möglichkeit der Verbesserung, indem man nämlich diese Formulierung verstärkt, und zwar dahingehend verstärkt, dass die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Standards, sowohl des bisherigen Umweltrechts als auch des Unionsrechts als sichergestellt gilt. Also rechtsmethodisch wäre der Vorschlag, hier mit einer Gesetzesfiktion zu arbeiten, in dem Sinne, dass dann, wenn diese Prüfung, die die Umweltbehörde durchführen muss, um Zulassungen zu gewähren, dass, wenn die durchgeführt wurde, dass dann mit dem Abschluss einer ordnungsgemäßen Prüfung die Einhaltung des Umweltstandards sozusagen als eingehalten gilt.

Das wäre ein konkreter Vorschlag, um eine bisher aus unserer Sicht große Rechtsunsicherheit in sowohl der Richtlinie, aber vor allem auch in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zu beseitigen. Ich mache erst mal eine Pause, die zweite Frage dann später. Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich rufe auf Katrin Uhlig für Bündnis 90/Die Grünen.

Abg. **Katrin Uhlig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz herzlichen Dank, auch danke an die Sachverständigen für ihre Expertise. Meine erste Frage richtet sich an Frau Professor Schlacke. Sie hatten gerade drei Punkte ausgeführt. Ich möchte zunächst auf Punkt 2 und 3 eingehen mit meiner ersten Frage.

Mit Blick darauf, wie die wirksamen Minderungsmaßnahmen in die Raumordnungspläne überführt werden können oder dort festgelegt werden können, sagen Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme: „allerdings fehlen Ausführungen dazu, wie diese Regelungen in Raumordnungsplänen festzulegen und den Flächennutzungsplänen darzustellen sind.“ Wenn Sie darauf noch etwas ausführlicher eingehen können, was Sie damit meinen und was Sie vielleicht als Lösung, wenn Sie da eine Idee haben, wie man sich das vorstellen könnte.

Und die zweite Frage wäre: Sie haben gesagt, Punkt 3, bei der Mehrfachnutzung von Flächen mit Blick auf den Naturschutz wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie das auch noch mal ausführlicher darstellen könnten als in Ihrer mündlichen Stellungnahme. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Schlacke. Ich erteile Ihnen das Wort, Frau Professorin Dr. Schlacke.

SV **Prof. Dr. Sabine Schlacke** (Universität Greifswald): Herzlichen Dank für die beiden Fragen und auch die Gelegenheit, das noch mal etwas zu unterfüttern.

Sie haben jetzt gerade gesagt, Frau Uhlig, Minderungsmaßnahmen in die Pläne überführen. Man muss wirklich aufpassen. Es geht um die Regeln für Minderungsmaßnahmen, für wirksame Minderungsmaßnahmen. Das heißt, ich habe erst mal abstrakt-generelle Vorgaben, um dann die Minderungsmaßnahmen auf der Projektebene festzulegen. Diese abstrakt-generellen Vorgaben für Minderungsmaßnahmen, die dann weiter von der Genehmigungsbehörde zu konkretisieren sind und transformiert werden müssen in Minderungsmaßnahmen, das kennt so weder das

Raumordnungsrecht beziehungsweise das Bauleitplanungsrecht, das BauGB, oder die Flächennutzungsplanung.

Warum nicht? Weil an sich die Raumordnung und auch die Flächennutzungsplanung einen Flächen-, einen Bodenbezug haben müssen. Abstrakt-generelle Regeln, wie Einzelmaßnahmen zu fassen und zu kreieren sind, das passt in diese Systematik nicht hinein. Das ist das Problem.

Das Problem hat der deutsche Gesetzgeber, weil wir diese Systematik so haben und weil wir zum Beispiel für das BauGB auch immer eine bodenrechtliche Relevanz, eine städtebauliche Entwicklungsrelevanz brauchen für all das, was wir da festsetzen in Bebauungsplänen und darstellen in Flächennutzungsplänen.

Und das hat es ja nicht, wenn wir abstrakt-generelle Vorgaben für Minderungsmaßnahmen treffen sollen. Das ist einfach die Problematik, die der europäische Gesetzgeber – das stört ihn auch nicht. Das ist dem auch egal, wie Deutschland das fasst und kategorisiert. Das war schon immer so, das hatten wir auch beim Abwägungsgebot und der Kontrolle des Abwägungsgebots im Baurecht. Das ist dem egal, wir müssen das irgendwie integrieren.

Und deshalb wäre mein Vorschlag, das expliziter zu fassen. Die Planungsträger werden dadurch verunsichert, herausgefordert und wissen nicht, wie sie das machen sollen. Sollen sie jetzt das abschreiben, was in den Anlagen 3 zum ROG und BauGB steht, den Leitfaden abwarten, es kürzer fassen? Was sollen sie denn tun? Und vielleicht kann man zumindest klarstellen, dass diese Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen tatsächlich darstellungsfähig und festlegungsfähig sind und das noch mal integrieren.

Das war mein Vorschlag, meine Idee, um die Planungsträger zu ermutigen, das tatsächlich in den Textteil, Planzeichen haben wir dafür nicht, aufzunehmen in die jeweiligen Raumordnungs- und Flächennutzungspläne.

Das Zweite, die Mehrfachnutzung. Wir haben hier insofern, ich würde sagen, eine gewisse Missbalance.



Die **Vorsitzende**: Frau Professorin Dr. Schlacke, Sie müssen es leider in die zweite Runde, wir haben ja noch drei. Wir tun sie in die zweite Runde noch die Frage. Ich würde jetzt aufrufen, Marc Bernhard von der AfD-Fraktion. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Abg. **Marc Bernhard** (AfD): Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren, um das Gesetz erstmal irgendwie bewerten zu können, müssen wir auch erstmal den Status Quo anschauen. Was ist eigentlich im Moment los? Die Ampelregierung hat mit ihrem Wind-an-Land-Gesetz ... Ist hier eine Störung?

Die **Vorsitzende**: Wahrscheinlich, entweder das andere Mikro, manchmal ist es das Kabel-

Abg. **Marc Bernhard** (AfD): Jetzt geht es. Die Ampel hat mit ihrem Wind-an-Land-Gesetz verfügt, dass zwei Prozent der Fläche Deutschlands mit Windindustrieanlagen zugestraft werden sollen. Wenn man das hochrechnet, das wären das weiteren 90 000 Windindustrieanlagen zu den 30 000, die bereits da sind.

Um das zu erreichen, haben sie die Abstandsflächen natürlich in massivem Maße geschliffen. Also die Windindustrieanlagen kann man zwischenzeitlich wenige 100 Meter bis zur Wohnbebauung ranbauen. Wenn die Anlagen zwischenzeitlich bis zu 360 Meter hoch sind, dann bedeutet das, dass wenige 100 Meter von ihrem Haus entfernt der Eiffelturm steht. Und an den Eiffelturm montieren sie dann noch einen Propeller mit 130 Meter Durchmesser dran. Von diesen Dimensionen reden wir.

Und gleichzeitig, um es durchzusetzen, haben sie die Abwehrrechte und den Rechtsschutz für die Gemeinden, aber auch für die Bürger quasi ad absurdum geführt. Man kann sich heutzutage gegen so eine Windindustrieanlage, kann sich die Gemeinde nicht und die Bürger so gut wie nicht mehr wehren, was mit Sicherheit nicht zur Akzeptanz beiträgt.

Und deswegen jetzt meine Frage an den Herrn Heitmann. Wie sehen Sie die Situation bei den Abstandsflächen? Sind die aus Ihrer Sicht so in Ordnung? Und zum anderen, wie sehen Sie die Situation bei den Abwehrrechten und den Rechtsschutz für die Gemeinden und für die Bürger?

Die **Vorsitzende**: Herr Heitmann, Sie haben das Wort.

SV **Frank Heitmann** (FORTSCHRITT in FREIHEIT): Danke für die Anfrage. Zu den Abstandsflächen und Wohngebäuden gibt es ja letztendlich auch Ausnahmeregelungen und die sind nicht klar definiert. Es kommt immer darauf an, wie die Beschaffenheit der Siedlungsstruktur unterschiedlich ist. Und es ist im Vorfeld ja nicht vorgegeben, wie die Flächen, die ausgewiesen werden, was dort installiert wird oder auch welche Energiemenge dort erzeugt werden soll. Und dann ergeben sich Verschiebungen innerhalb dieser Fläche.

Gleichzeitig müssen diese Flächen auch ausgeglichen werden. Also es muss Ausgleichsflächen geben, die dort auch im Bereich der Siedlung oder ganz in anderen Kommunen entstehen. Und diese Bürger, die dann in dem Falle diese Ausgleichsflächen zu tragen haben, die werden nicht berücksichtigt und die haben keine Einspruchsmöglichkeiten dafür. Es sind mittlerweile mehrere tausend Einsprüche, die immer geschaltet werden, auch von den Kommunen, die das nicht wollen.

Interessant ist ja eigentlich, was die EU-Richtlinie sagt. Die sagt, eine gerechte Energiewende, bei der kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird. Das findet sich eigentlich gar nicht im Gesetz. Und die Bürger sehen letztendlich, was in der Genehmigung steht, eine Windkraftanlage. Und da wird als Begründung zum Beispiel reingeschrieben, das ist Stand, dass es der Gesundheit der Bevölkerung dient. Also der Volksgesundheit, also dieses Wort steht da explizit drin. Und das ist dann schlecht vermittelbar, wie die Bürger sich dann noch gegen den Gesundheitsaspekt wehren sollen, wenn schon die Anlage ihrer Gesundheit dient.

Dadurch entstehen, sagen wir, Spaltungen innerhalb von Gesellschaften und Gemeinschaften, die da drin sind in diesem Gebiet. Erdrückung, die da um die Siedlungen entstehen. Und sie können letztendlich mit dem Verlust der Wohnfläche oder der Gebäudefläche, die dann einen Wertverlust haben, letztendlich für die Zukunft, das nicht mehr kompensieren.

Die **Vorsitzende**: Danke. Ich rufe auf Konrad Stockmeier für die FDP-Fraktion.



Abg. **Konrad Stockmeier** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Bevor ich meine erste Frage an Herrn Krautschneider von der EnBW richte, möchte ich noch anmerken, dass es mittlerweile viele Kommunen im Lande gibt, wo eine wachsende Mehrheit der Bevölkerung im Zubau von erneuerbaren Energien-Anlagen keinen Verlust, sondern einen Gewinn sieht. Sei es, um die örtliche Wirtschaft vor Ort mit klimaneutraler Energie zu versorgen, sei es, um Gewerbesteuererinnahmen zu erhöhen oder auch sonstige legitime Vorteile daraus mitzunehmen. So viel vorab.

Meine Frage an Herrn Krautschneider ist: Maßgabe der FDP-Fraktion ist, was hier im Raum niemanden überraschen wird, eine wirkliche Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinien. Ich betone auch gerne, dass wir damit wirklich einen konstruktiven Beitrag zur besseren Integration des EU-Strom-Binnenmarktes vorantreiben wollen.

Herr Krautschneider, wenn wir diese Maßgabe der Eins-zu-eins-Umsetzung heranziehen, wo sehen Sie diesbezüglich konkreten Verbesserungsbedarf am Regierungsentwurf? Wenn Sie möchten, konkretisieren Sie es gerne mit ein paar Beispielen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Krautschneider. Sie haben das Wort.

SV **Tim Krautschneider** (EnBW): Vielen Dank für Ihre Frage. Auch wir fordern, wie ich auch schon betont habe, eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinien. Das ist aus unserer Sicht auch wichtig, um europaweit einen geordneten, koordinierten, gleichförmigen Ausbau der Erneuerbaren zu gewährleisten. So vermeiden wir auch Wettbewerbs- und Preisverzerrungen, gerade im grenzüberschreitenden Kontext.

Drei Beispiele, wo die nationale Umsetzung oder der Entwurf die Beschleunigungspotenziale der Richtlinie sicherlich nicht ausschöpft.

Es wurde hier schon angesprochen, die Rechtsfolge des positiven Screening-Ergebnisses. Hier sieht Artikel 16a Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie vor, wie es auch schon angesprochen wurde, dass das Vorhaben dann unter Umweltgesichtspunkten als genehmigt gilt. Diese Regelung findet sich im Regierungsentwurf leider gar nicht. Wir sprechen uns auch hier dafür aus, dass man hier eine

gesetzliche Genehmigungsfiktion für diese Belange einführt.

Ich hatte auch schon die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung bei negativen Screening-Ergebnissen angesprochen. Die ist so in der Richtlinie auch nicht enthalten. Die Richtlinie sieht bei negativen Screening-Ergebnissen vor, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Deutschland macht hier von einer Ausnahmeregelung Gebrauch, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Es ist von daher überhaupt nicht nachvollziehbar, warum man hier diese Öffentlichkeitsbeteiligung einführt. Es ist eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Verfahrensstand und es ist auch nicht durch die Aarhus-Konvention gefordert, so wie es in der Begründung des Regierungsentwurfs angedeutet wird.

Dann möchte ich noch die pauschalen Fledermaus-Abschaltungen ansprechen. Die sind in der Richtlinie auch überhaupt nicht angesprochen. Das ist eine überschießende nationale Umsetzung. Die mag in gewissem Umfang naturschutzfachlich auch sinnvoll sein. Allerdings ist es da essenziell, die mit den Abschaltungen verbundenen Ertrags-einbußen auf ein verhältnismäßiges Maß zu begrenzen. Insbesondere ist deswegen eine zwingende Anpassung der Abschaltzeit nach einem zweijährigen Gondel-Monitoring vorzusehen und nicht, wie es der Bundesrat gefordert hat, eine Rotor-Erfassung durchzuführen. Das würde zu zusätzlichen Kosten mit ausgesprochen überschaubarem Erkenntnisgewinn führen.

Abschließend möchte ich vielleicht noch anmerken, dass mir keine Windenergieanlage bekannt ist, die eine Gesamthöhe von 380 Metern hat. Moderne Anlagen haben eine Gesamthöhe von 250 bis 260 Metern. Da ist der Rotor eingerechnet. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Ich rufe auf Ralph Lenkert von die Gruppe Die Linke.

Abg. **Ralph Lenkert** (Die Linke): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an Frau Blessenohl. Sie sprachen vorhin, dass die EU-Richtlinie nicht komplett umgesetzt wird. Können Sie uns die Punkte genau nennen und wie ließe sich das ändern?



Die **Vorsitzende**: Frau Blessenohl.

SV **Rebekka Blessenohl** (NABU): Vielen Dank für die Frage. Wie vorhin erwähnt, wir sehen die Richtlinienkonformität ebenfalls als fraglich, wie viele in dieser Runde ja auch. Ich würde hier auch Thorsten Müller zustimmen. Man hat an vielen Stellen das Gefühl, es wurde der Versuch unternommen, die EU-Notfallverordnung rüberzuretten in die RED III.

Und wenn man genauer hinguckt, führt das dazu, dass das eigentliche Konzept der Beschleunigungsgebiete, was die RED III auf EU-Ebene vorgeesehen hat, verkannt wird eigentlich in ihrer Gänze.

Und wenn man sich das genauer anschaut, ich würde mir den Auswahlprozess für die Beschleunigungsgebiete mal genauer anschauen, sehen wir, dass eigentlich vier entscheidende Schritte fehlen, und zwar eine frühzeitige umfassende Datensammlung, die Stakeholdererfassung, die Erfassung potenzieller Gebiete und die daraus resultierende Identifizierung der Beschleunigungsgebiete.

Zum ersten Punkt der Datensammlung, das hat Frau Wilcken ja auch angesprochen, da sieht die Richtlinie eigentlich eine Zusammenstellung aller erforderlichen Infos vor, eine umfassende Zusammenstellung inklusive Stakeholderbeteiligung, um eben auch Daten abzugreifen, die vielleicht bei den Behörden, bei den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern noch nicht vorliegen.

Und auch eine neue Datenerhebung, die wurde ja auch von Frau Wilcken angesprochen, ist nicht gänzlich ausgeschlossen von der Richtlinie. Wir sind hier auf der Ebene der Beschleunigungsgebiete. Und in Deutschland hat man ein bisschen mehr das Gefühl, jetzt in dem vorliegenden Gesetzentwurf, man soll mit dem arbeiten, was da ist. Da ist keine umfassende Datensammlung vorgesehen.

Auch die Erfassung potenzieller Gebiete im englischen Originalentwurf Mapping genannt – die Idee war dort, dass man über alle Energieträger schaut, was für Flächen brauchen wir in Deutschland eigentlich, um eben unsere Klimaziele, unsere Energieziele zu erreichen. Und ein guter Nebeneffekt, den so etwas hätte, wäre, Zielbilder zu schaffen, wo wollen wir eigentlich hin mit der

Energiewende, um eben auch den gesellschaftlichen Rückhalt zu sichern.

Auch das ist leider ... Im Gesetzentwurf findet sich das nicht wieder. Wir haben da einen, ich sag mal, wenig ambitionierten Verweis in der Gesetzesbegründung auf die Studie des Wirtschaftsministeriums, die aber ausschließlich Flächen für Windenergie an Land untersucht hat und nicht umfassend alle Energieträger.

Wenn wir dann Richtung der Identifizierung der Beschleunigungsgebiete gehen, die Idee ist, eigentlich aus dieser vorgelagerten Flächenermittlung, die ich gerade erläutert habe, dann die Teilmenge der Gebiete zu ermitteln, wo es keine erheblichen Umweltauswirkungen gibt. Und um das sicherzustellen, sieht die Richtlinie eigentlich vor, dass alle potenziell wertvollen Gebiete für die Natur nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können. Dazu zählen die auch von meinen Vorrednerinnen erwähnten sensiblen Gebiete übrigens.

Gleichzeitig aber auch Prioritätsgebiete zu identifizieren. Also wo können wir besonders hingehen, weil es versiegelte und vorbelastete Flächen sind. Auch das ist etwas, was wir eben nicht so sehen. Und diese ganzen Schritte, die gerade genannt sind, sollen dem dienen, dass der Wegfall der Umweltprüfung überhaupt gerechtfertigt sein kann.

Und das ist eben eine Sache. Wir haben in dem deutschen Gesetzentwurf jetzt eine komplette Umdrehung dieser Logik. Es sollen nämlich alle Windenergiegebiete einfach in Beschleunigungsgebiete umgewandelt werden. Und es gibt nur ganz wenige Ausnahmen. Also das ist schon eine ganz andere Herangehensweise.

Und als letztes das Thema Stakeholder-Einbindung. Auch da sieht die Richtlinie viel umfassendere Einbindungen vor. Das Ziel ist eben sowohl Datenlieferungen, wenn man die Beschleunigungsgebiete aussucht, aber auch Hinweise auf mögliche kritische Gebiete, aber natürlich auch das Thema Akzeptanz. Und die Richtlinie sieht auch verschiedene Formate vor, also zum Beispiel Taskforces oder Expertenkonsultationen, während in Deutschland lediglich bei der strategischen Umweltprüfung eine schriftliche Stellungnahme eingereicht werden kann. Und in der Anlage 1 unserer Stellungnahme können Sie noch mal eine systematische Übersicht sehen der Unterschiede



zwischen der EU-Richtlinie und dem deutschen Gesetzentwurf.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank an alle auch für die erste Runde. Wir starten mit der zweiten Runde. Jetzt drei Minuten. Und wir beginnen mit dem Kollegen Bengt Bergt von der SPD-Fraktion.

Abg. **Bengt Bergt** (SPD): Ganz herzlichen Dank, liebe Frau Vorsitzende. Gestatten Sie mir auch eine Vorbemerkung zum Thema Herrn Heitmann und der Gesellschaft für Fortschritt und Freiheit. Ich habe gerade mal nachgeschaut. Es gibt dort zwei Schirmherren. Nummer eins ist Günter Frank, der ist Allgemeinmediziner, der sich während Corona durch sehr zweifelhafte Aussagen hervorgetan hat. Und jetzt aber zu dem zweiten. Das ist Dr. Markus Krall. Und das stört mich sehr, denn der hatte ein Treffen mit der Patriotischen Union. Zur Erinnerung, das sind die Reichsbürger, die unter Heinrich VIII. Prinz Reus versucht haben, das Parlament und die Regierung zu stürzen. Und ich befürchte, dass hier ein Repräsentant einer verfassungsfeindlichen Organisation mit am Tisch sitzt. Das finde ich äußerst schwierig. Das ist eine Befürchtung. Das ist meine Befürchtung. Aufgrund meiner Recherchen, die ich jetzt hier gerade vornehmen konnte.

Aber zum Thema. Meine Frage richtet sich an Prof. Müller. Und zwar sieht ja der neue Paragraph 6b Absatz 7 WindBG vor, dass die Betreiber pauschale Einmalzahlungen leisten, wenn Minderungsmaßnahmen zwar erforderlich, aber nicht verfügbar sind. Im Falle fehlender Datengrundlagen für Minderungsmaßnahmen soll diese Einmalzahlung für Windenergieanlagen 20 000 Euro pro Megawatt installierter Leistung betragen.

Ist Ihnen bekannt, auf welcher Grundlage diese Summe basiert? Und erachten Sie diese Höhe als Ausgleichszahlung bei fehlender Datengrundlage auch als angemessen?

Die **Vorsitzende**: Entschuldigung, Herr Müller, ich gebe Ihnen das Wort.

SV **Prof. Dr. Thorsten Müller** (Stiftung Umweltenergierecht): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Frage. Die Grundlage kann ich Ihnen nicht genau sagen. Das ist keine

rechtliche Frage. Insofern würde ich mich da ein Stück weit zurückhalten.

Ich würde versuchen einzuordnen, wie bei diesen Zahlungen das Verhältnis des Gesetzentwurfs zur EU-Richtlinie ist. Die Richtlinie sieht die Zahlung nur dann vor, wenn als Ergebnis des Screenings auf der Grundlage konkreter Beweissituationen festgestellt worden sind. Nur dann sieht die Richtlinie überhaupt eine Zahlung vor.

Wenn es kein so eindeutiges Ergebnis ist, verlangt das Unionsrecht gerade keine Zahlung. Wenn keine Daten verfügbar sind, die auf die Problemlage hinweisen, und zwar in der Form, dass es eindeutige Beweise für eine Problemlage gibt, dann geht das Unionsrecht davon aus, dass wir keine Problemlage haben. Folglich braucht es auch nach der Richtlinie keinerlei weiteren Handlungsschritte. Das ist die Logik dieses Systems. Nichtwissen ist eine Aussage: Wir gehen davon aus, dass wir kein Problem haben.

Es gibt immer Daten. Die Richtlinie verlangt Daten. Wir haben Daten auf der Planausweisungsebene. Wir haben in dem Screening-Verfahren die Verpflichtung der Vorhabenträger, die Daten zum Projekt zur Verfügung zu stellen. Wir haben gar nicht den Fall, dass wir in einer Nicht-Datensituation sind. Es gibt immer Daten, die bewertet werden können.

Insofern ist nach dem Unionsrecht eindeutig zu sagen: Habe ich ein Problem oder habe ich kein Problem? Wenn ich kein Problem habe, muss es keine Zahlungspflicht geben. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ganz vielen Dank. Ich rufe jetzt auf Dr. Maria-Lena Weiss für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Dr. Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Frau Dr. Hahn. Sie hatten schon ausgeführt, dass der Entwurf im Bereich Wind neue Hürden etabliert. Ich hätte die Bitte, hier nochmal auszuführen. Wenn Sie noch eine Minute zufällig übrig haben, die dem Prof. Leidinger für die Beantwortung der zweiten Frage zu schenken. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Hahn, ich erteile Ihnen das Wort, und Herrn Leidinger, hoffentlich später auch noch.



SV Dr. Paula Hahn (BDEW): Ich will gerne versuchen, das so hinzubekommen, Herr Leidinger. Ich würde gerne die drei Punkte aus meinem Eingangsstatement noch mal näher konkretisieren. Wir haben die Planungsebene und wir haben die Genehmigungsebene.

Auf der Planungsebene besteht das Stichwort Gebietskulisse, das ist auch von anderen schon angesprochen worden. Das europäische Recht sieht hier den Ausschluss bestimmter Gebiete vor. Die sollen keine Beschleunigungsgebiete werden. Das ist auch richtig so, Natura 2000 und so weiter. Alles Gebiete, die aufgrund klarer Gegebenheiten festgelegt sind, die wir auch haben.

Und dann gibt es noch einen dritten Punkt. Da können noch weitere Gebiete festgelegt werden. Und in der Umsetzung ins nationale Recht dieser sensiblen Gebiete, da sehen wir eine Abweichung, die das Risiko hat, ein Einfallstor zu sein. Ich sage es mal so salopp, „Verausschlussplanungen“. Weil die Vorgaben so sind, dass sie es ermöglichen und vor allem nicht vorhersehbar und auf eine Art nicht vorhersehbar und nicht klar determiniert, welche Gebiete dann wirklich zu sensiblen Gebieten werden. Das ist einfach ein hohes Risiko, was man setzt. Und es ist klar, dass die Flächenkulisse für die Beschleunigungsgebiete ganz entscheidend sein wird, für die Wirkung der Beschleunigungsgebiete.

Auf der Genehmigungsebene ist es in der Tat der Punkt beim Screening, also bei dieser Umweltprüfung, die dann eben noch in der Genehmigungsphase stattfindet. Da wird geprüft, ob ein Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen hat. Das europäische Recht formuliert ganz klar auf der Grundlage von Beweisen. Der nationale Umsetzungsvorschlag spricht von eindeutigen tatsächlichen Anhaltspunkten. Ich glaube, es ist relativ klar erkennbar, was der Unterschied ist. Eindeutig und tatsächlich, okay, das ist noch wichtig, aber Anhaltspunkt ist wirklich ein Begriff, der sehr, sehr weich ist und da besteht eben auch das Potenzial, gerade diesen Screening-Prozess in eine bestimmte Richtung laufen zu lassen.

Die **Vorsitzende:** Herr Prof. Leidinger, 20 Sekunden.

SV Prof. Dr. Tobias Leidinger (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft): Ich versuche es gerne in Kurzform. Es ging noch mal um die Frage, wo sind unscharfe Rechtsbegriffe, die man möglicherweise ändern sollte? Das betrifft vor allem die Planungsebene. Ich nenne ein Beispiel in dem Paragraphen 249a Absatz 1 Satz 2 BauGB, dem Entwurf also, heißt es, die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist ausgeschlossen, soweit das Windenergiegebiet in einem Gebiet mit „landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne von“ so und so „Bundesnaturschutzgesetz liegt, die unter anderem auf Grundlage von vorhandenen Daten zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.“

Ich glaube, es wird allen hier im Raum klar, das ist eine Aneinanderreihung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die im Ergebnis dazu führen wird, dass schon zu befürchten ist, dass auf der Planungsebene dieser Beschleunigungseffekt gar nicht eintritt, denn wenn ich da keine Sicherheit habe, dann lasse ich das lieber sein.

Konkreter Vorschlag wäre also, den Leitfaden oder Verwaltungsvorschriften oder mindestens in der Gesetzesbegründung diese Begriffe bitte, wenn sie nicht schon im Gesetz definiert werden, dann wenigstens in der Gesetzesbegründung oder in den Verwaltungsvorschriften klarzustellen.

Die **Vorsitzende:** Ganz vielen Dank und ich bitte aber auch meine Abgeordnetenkollegen darum, die Fragen doch so zu formulieren, dass ich nicht Herrn Prof. Leidinger in die Situation bringen muss, ihn zu unterbrechen und aber alle anderen das Gefühl haben, sie haben eine kürzere Zeit zur Verfügung. Nur ein ganz netter Hinweis, damit wir uns ja alle, alles gut.

Für Bündnis 90/Die Grünen, Frau Katrin Uhlig rufe ich jetzt auf.

Abg. **Katrin Uhlig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ganz herzlichen Dank. Meine Fragen richten sich an Frau Uschtrin. Das eine ist mit Blick auf die 2030er-Ziele im Bereich Windenergieausbau. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf? Reicht es aus oder braucht es weitere Maßnahmen?



Das zweite ist, Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme den Punkt Genehmigungsfiktion an. Vielleicht könnten Sie das noch mal etwas ausführlicher erläutern. Danke.

Die **Vorsitzende**: Frau Uschtrin.

SV **Cornelia Uschtrin** (BWE): Danke, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Frage. Die RED III und ihre Umsetzung. Wir haben, oder vielleicht so angefangen, wir haben bereits natürlich eine ausführliche Gesetzgebung gehabt in den letzten zwei Jahren, EEG, BNatSchG, WindBG. An vielen Stellen sind eben schon hier Dinge gemacht worden, auf den Weg gebracht worden.

Dies hat auch dazu geführt, vielleicht einfach mal eine positive Nachricht, dass wir ja sehr hohe Zahlen genehmigter Projekte haben, die jetzt in die Ausschreibungsrunden auch füllen können. Endlich kann man sagen, das heißt, hier ist endlich etwas auf den Weg gekommen. Möglicherweise erreichen wir sogar dieses Jahr noch die zehn Gigawatt sozusagen Marge.

Die RED III und ihre Umsetzung können jetzt dafür sorgen, dass diese Linie bis 2030 im Prinzip verstetigt wird. Wir haben ja bereits mit der EU-Notfallverordnung eine Umsetzung in Paragraph 6 WindBG gehabt, die einen starken Schwung gebracht hat. Davon profitieren jetzt teilweise diese genehmigten Projekte.

Wir müssen endlich von diesen zähen Projektzeiten von über sieben Jahren wegkommen. Ich möchte aber an dieser Stelle auch noch mal sagen, im Gegensatz zur EU-Notfallverordnung haben wir es hier eben gerade nicht mit dem Wegfall der UVP zu tun, sondern mit einer modifizierten Artenschutzprüfung. Das heißt, Prüfungen finden weiterhin statt und wir haben gleichzeitig das Instrument der Zahlungen in die Artenhilfsprogramme, sodass die Populationen in den windenergiesensiblen Gebieten unterstützt werden können.

Die RED III-Umsetzung entzerzt und verzahnt bislang in so noch nicht gekannter Weise die Plan- und Genehmigungsebene. Es werden Doppelprüfungen vermieden. Es werden bereits auf Plan-ebene ein Repertoire an Maßnahmen beschrieben und in der Projektebene kann noch mal geprüft werden, ob Wissen sozusagen noch mal

dazugekommen ist, ob verändertes Naturgeschehen, neues Wissen dazugekommen ist, was man berücksichtigen muss. Insofern ist die RED III hier fast ein Gamechanger, ein Ermöglicher, der entgegen dem Klein-Klein der nationalen Umsetzung, die Chance gibt, dass da nicht wieder überbürokratisiert wird.

Die **Vorsitzende**: Danke und ich rufe auf Marc Bernhard für die AfD-Fraktion.

Abg. **Marc Bernhard** (AfD): Danke, Frau Vorsitzende. Ich würde vielleicht gerne noch mal kurz erst mal auf den Herrn Krautschneider vom Staatskonzern EnBW eingehen. Ich zitiere hier jetzt aus dem Mitteldeutschen Rundfunk und da steht hier in Klettwitz, Brandenburg entsteht das derzeit höchste Windrad der Welt. Baubeginn für die insgesamt 365 Meter hohe Anlage mit Nabe auf 300 Meter. Das ist genau die Höhe des Eiffelturms mit einem Propeller von 130 Metern war am 19. September. Ich würde Sie schon bitten, wenn Sie hier im Deutschen Bundestag eine Aussage als Sachverständiger machen, dass Sie sich vorher einfach mal informieren und nicht irgendwas hier behaupten.

So, aber jetzt noch die Frage zum Erfüllungsaufwand. Wenn wir ins Gesetz reinschauen, dann wird hier so schön gesagt, für die Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Dann geht es hier weiter, wenn ich hier lese. Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme, Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben, sind nicht zu erwarten.

Jetzt würde ich den Herrn Heitmann bitten, dazu mal auszuführen, ob das überhaupt keine Auswirkungen auf die Kosten und Preise in Deutschland hat.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Heitmann. Ich erteile Ihnen das Wort.

SV **Frank Heitmann** (FORTSCHRITT in FREIHEIT): Danke für die Frage. Die würde ich in zwei Punkten beantworten. Ich würde einfach mal zitieren aus der Seite der Bundesnetzagentur, die die Kostenfrage da behandelt hat.



Und das lässt sich einfach, passt ja zu dem Thema Windeignungsgebieten. Die Industrie- und Ballungszentren brauchen viel mehr Strom. Dieser Bedarf können dezentrale Stromerzeugungsanlagen und Speicher, Speicher haben wir heute auch, auf absehbare Zeit nicht decken. Speichermöglichkeiten sind nicht wettbewerbsfähig. Dezentral versorgte Regionen benötigen daher konventionelle Reservekraftwerke. Diese müssen subventioniert werden und würden zusätzliche CO₂ ...

Kosten, was kostet das? Letztendlich hat die Bundesnetzagentur das Startnetz mit 55 Milliarden Euro beziffert und schreibt dazu, der Verbraucher zahlt die Kosten für die Netzentgelte. Diese sind Teil des Strompreises. Die Kosten legt der Netzbetreiber für die Nutzung auf alle Stromverbraucher in Deutschland um und so weiter. Das ist das eine.

Der andere Punkt ist, was passiert eigentlich in so einem Gebiet. Wo Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen errichtet werden, ändern sich schlagartig die Flächenpreise, selbst die Pachtpreise von landwirtschaftlichen Preisen, die werden gleichzeitig rechts und links mit hochgezogen und ändern dann automatisch auch die Verbraucherpreise, weil die Landwirte oder andere – die Erzeugerprodukte schlagartig teurer werden.

Gleichzeitig werden die Dienstleistungen, die in diesem Umfeld liegen, auch mit hochgezogen und werden auch teurer. Das Gleiche betrifft die Kommunen. Die Kommunen in dem Bereich, die ihre Flächen hergeben oder Straßen hergeben, um den Netzausbau oder den Anschluss zu realisieren, werden auch ihre Straßen wieder aufmachen und werden mit diesen Kosten belastet.

Die **Vorsitzende**: Danke, ich rufe auf Konrad Stockmeier für die FDP-Fraktion.

Abg. **Konrad Stockmeier** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Mit Preisentwicklungen ist es immer so eine Sache, wenn man sie einseitig betrachtet. Was mal wieder völlig unter den Tisch fällt in den Ausführungen des Vorredners ist, was ja durch Dezentralisierung der Energieversorgung an Wohlstand und Arbeitsplätzen und wirtschaftlichen Perspektiven in die Fläche gebracht wird. Das gehört zur Vollständigkeit der Informierung der Sachverständigen dann auch dazu.

Ich darf meine Frage wieder an Herrn Krautschneider von der EnBW richten. Vielleicht noch mal mit einem speziellen Baden-Württemberg-Bezug. Es ist schon angesprochen worden, welche Regelungen der Regierungsentwurf hinsichtlich der Solarenergie enthält. Inwieweit halten Sie die für gelungen oder verbesserungsbedürftig? Trägt es zur Beschleunigung der Projekte effektiv bei? Braucht es eine solche überhaupt noch? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Krautschneider, bitte.

SV **Tim Krautschneider** (EnBW): Vielen Dank für die Frage, wobei ich betonen möchte, wir bauen Solaranlagen nicht nur in Baden-Württemberg, aber dort auch besonders viele.

Im Gegensatz zur Windenergie, ich hatte es schon gesagt, sehen wir bei der Solarenergie eigentlich keinen rechtlichen Beschleunigungsbedarf. Es ist ein tatsächlicher Beschleunigungsbedarf. Die Baugenehmigungsbehörden sind nicht ausreichend mit Personal ausgestattet, wobei das auch kein Problem ist, das Sie hier lösen können. Das ist Länderzuständigkeit.

Trotz allem laufen die Baugenehmigungsverfahren ganz überwiegend, von wenigen Ausnahmen abgesehen, deutlich schneller und unkomplizierter als die emissionsschutzrechtlichen bei der Windenergie. Ich hatte es schon angedeutet. Es liegt daran, dass wir ein etabliertes und funktionierendes System der kommunalen Bauleitplanung haben. Dort werden alle Umweltaspekte ermittelt und abgewogen. Die Öffentlichkeit wird beteiligt. Das schafft auch Akzeptanz und führt auch dazu, dass der Wertbeitrag, den die Erneuerbaren für die regionale Wirtschaft und für die Bevölkerung leisten, vor Ort erkannt wird.

Ich möchte in dem Zusammenhang vielleicht noch einen Aspekt anmerken, der in der Einleitungsrunde auch kurz angesprochen wurde. Was wir sehr kritisch sehen, ist, dass mit dem Gesetzentwurf, der das UVP-Gesetz betrifft, jetzt eine faktische UVP-Pflicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingeführt wird. Das bringt aus unserer Sicht keinerlei Mehrwert, weil wir eben schon eine Umweltprüfung auf der B-Plan-Ebene hatten.

Es gibt dann natürlich wieder die Ausnahmen. Es wäre aber aus unserer Sicht konsequenter, man



würde das einfach gleich bleiben lassen. Es ist auch europarechtlich nicht vorgegeben. Von daher der Appell, verzichten Sie auf die Einführung einer UVP bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich bedanke mich, Herr Krautschneider, und schließe die zweite Runde ab. Wir beginnen die dritte Runde. Auch hier wieder drei Minuten zur Verfügung. Herr Andreas Mehlretter für die SPD-Fraktion beginnt.

Abg. **Andreas Mehlretter** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Strohmayer, Sie haben zum Schluss in Ihrem Statement das Thema Kommunalbeteiligung angesprochen. Nach dem vorliegenden Entwurf können jetzt Kommunen Verträge über die kommunalen Beteiligungen schon nach Beschluss des Solarenergiegebiets abschließen. Zu welchen Effekten führt das Ihrer Einschätzung nach? Und wie sollte sich die Kommunalbeteiligung vielleicht allgemein in den normalen Bebauungsplanverfahren auch weiterentwickeln?

Sie haben auch angesprochen, es sind eher Details bei Wind, um die es geht, unter anderem die Beweislast bei den Umweltauswirkungen. Haben Sie da weitere Punkte, die Sie da ansprechen wollen? Danke.

Die **Vorsitzende**: Herr Strohmayer, Sie haben das Wort.

SV **Bernhard Strohmayer** (bne): Vielen Dank für die Frage. Die Aufmerksamkeit geht auf Artikel 7, die EEG-Änderungen. Dort ist erstmal gut, dass es abgebildet ist, dass Solarenergiegebiete auch in der Anlagenverklammerung gut beachtet werden, das passt, aber auch bei der Kommunalbeteiligung, Paragraph 6, abgebildet werden.

Jetzt ist es so, dass – Diese Solarenergiegebiete, die gibt es ja nicht. Und eine Kommune würde jetzt eine höhere Sicherheit haben, dass sie diese Kommunalbeteiligung erhält, wenn sie sich auf ihr Solarenergiegebiet fokussiert, weil sie in dem klassischen B-Plan-Verfahren eben keine Sicherheit hat, ob sie die Kommunalbeteiligung, die natürlich zu guten Solarparks dazugehört, erhält. Und das verzerrt meiner Ansicht nach die Gemengelage.

Es gibt noch einen zweiten Aspekt. Es gibt ja auch die Landesbeteiligungsgesetze, die jetzt schon im Referentenentwurf der aktuellen EnWG-Novelle mit einer Summe der Beteiligungen verbunden sind. Auch hier gibt es ein ähnlich gelagertes Problem, dass man nicht rechtssicher sagen kann, was kriegt die Kommune denn nun. Und hier eine ganz klare Empfehlung, die Erweiterung des Paragraph 6 EEG um einen weiteren Absatz 6, der rechtssicher erlaubt, über die Art und Weise von Beteiligung das Kommunalparlament zu informieren. Weil dann kann man darlegen, wie verhält sich das zur Landesregel, wie verhält sich das im Solarenergiegebiet oder welche anderen Formen der Beteiligung gibt es auch. Der erste Teil.

Der zweite Teil, Windenergie. Wir denken, dass insbesondere das Thema Beweislast bei den Minderungsmaßnahmen bei den Behörden genauer geregelt werden sollte bezüglich der Thematik Beweise und Anhaltspunkte. Die Richtlinie spricht von Beweisen. Man sollte sich auch an diese Beweise halten, also an diese Formulierung, weil man sehr schnell oder sehr vielfältige Anhaltspunkte finden kann, die dann wirklich zu vielen Fragestellungen führen. Das ist das eine.

Und das zweite ist, es sollte klar geregelt werden und auch möglich sein, dass durch Antragsteller erhobene Daten im Genehmigungsverfahren angewendet werden können und verwendet werden können. Und weil es eben auch oft diese Thematik gibt, das ist alles sogenannte graue Literatur, die dann von Unternehmen erhoben wird, dass man hier Klarheit schafft, dass das auch Anwendung finden kann. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Strohmayer. Ich rufe auf Mark Helfrich für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Mark Helfrich** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Björn Spiegel und dann eine Frage an Herrn Körnig. Ich fange an mit Björn Spiegel.

Vielfach wird die Energiekrise als beendet bezeichnet. Warum ist aus Ihrer Sicht eine Verlängerung von Paragraph 31k BImSchG dennoch notwendig und folgerichtig?

Und ich würde auch gleich die Frage schon für Herrn Körnig formulieren. Wir reden bei der



Frage, ob die Beschleunigungsgebiete geeignet sind für zum Beispiel die Solarthermie, da waren Sie vorhin darauf eingegangen, reden wir dann immer über das Dilemma, dass wir in einer Situation sind, entweder Privilegierung oder keine Privilegierung. Können Sie sich auch baurechtlich ein Regime vorstellen, in der Gestalt, dass die Kommune zwar in der Situation bleibt, dass sie zustimmen muss, damit bestimmte Projekte kommen, aber eine Bauleitplanung, eine klassische Flächen-F-Plan, B-Plan-Verpflichtung entfällt? Hat man einfach mal in diese Richtung ein Stück weiter gedacht? Weil im Moment bin ich in so einer Kombination, es entfällt automatisch auch das Mitspracherecht der Kommune, wenn wir über die Privilegierung reden.

Die **Vorsitzende**: Herr Spiegel.

SV **Björn Spiegel** (ARGE Netz): Ja, herzlichen Dank Herr Helfrich für die Frage. Kurze Vorbemerkung, wie geht es Menschen, wo erneuerbare Erzeugungsanlagen, Speicher und Wasserstoff in die Region kommen? Kurz, besser. Wir schaffen Wertschöpfung in ländlichen Regionen, allein im Landkreis Dithmarschen fließen jährlich über 40 Millionen Euro Gewerbesteuer, neben Energy Sharing, das jetzt kommt und kommunaler und direkter Beteiligung, fließt hier viel rein.

Die Frage, Herr Helfrich, der Paragraph 31k BImSchG, ich glaube, das war ein sehr wichtiges Merkmal, das hier auch im Ausschuss geschaffen wurde, in der Energiekrise. Man sagt, man kann Windenergieanlagen auch im Winteraum bewusst länger laufen lassen, über erhöhten Schallpegel, haben dort geschaffen, nach Berechnung Bundesverband Windenergie, 2,4 Prozent mehr. Bei unseren Anlagen in Norddeutschland bis zu 5 oder 6 und mehr Prozent. Und das ist erheblich. Das ist ein Instrument, was Wertschöpfung geschaffen hat, was deutlich mehr Kilowattstunden produziert hat.

Die Energielage ist immer noch deutlich angespannt. Lassen Sie uns dieses Instrument wieder etablieren und auch verstetigen. Wir hatten keine einzige negative Rückmeldung dazu.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Körnig.

SV **Carsten Körnig** (Bundesverband Solarwirtschaft): Vielen Dank für die Frage. Wir sehen ja, dass die Geothermie privilegiert wird, was wir für richtig halten. Aber wir verstehen nicht, warum die Solarwärme, ohne Fündigkeitsrisiko übrigens, nicht gleichbehandelt wird. Deswegen fordern wir als Verband die Privilegierung nach Paragraph 35 BauGB.

Aber ja, es liegt natürlich in der Hand der Politik, die hier zu entscheiden hat, vielleicht auch Abstufungen vorzunehmen. Jede Beschleunigung ist wertvoll. Ich glaube, gerade die Kommunen brauchen für die kommunale Wärmeplanung jetzt möglichst viele Optionen. Ich glaube, alle Experten sind sich einig, nur gemeinsam werden wir die Energiewende auch im Wärmesektor schaffen. Und das Ganze muss synchronisiert werden, wenn ich noch nachschieben darf, diese verschiedenen Genehmigungsprozesse, die jetzt mit den Gesetzen im letzten Jahr ausgelöst wurden.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Das war top. Ich rufe auf für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Katrin Uhlig.

Abg. **Katrin Uhlig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz herzlichen Dank. Meine Fragen richten sich an Frau Professor Schlacke. Zum einen die Mehrfachnutzung, die wir eben in Runde eins nicht final besprechen konnten.

Und das andere ist, Sie sagen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme und haben das eben auch ausgeführt, dass zur Unionsrechtskonformität vorrangig künstliche und versiegelte Flächen als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind. Vielleicht könnten Sie da, wenn Sie Ideen haben, noch darauf eingehen, wie man das noch in den Gesetzentwurf integrieren könnte. Danke.

Die **Vorsitzende**: Frau Professorin Schlacke.

SV **Prof. Dr. Sabine Schlacke** (Universität Greifswald): Vielleicht zum Letzteren. Da gibt es eine Regelung, aber die ist nicht klar genug, aus meiner Sicht, um diese Vorrangpflicht, die das EU-Recht in Artikel 15c vorsieht, auch wirklich umzusetzen. Meines Erachtens.

Vielleicht zur Unionsrechtskonformität noch die Anmerkung. All meine Aussagen, auch in der Stellungnahme, beziehen sich auf die



Anforderungen an Beschleunigungsgebiete, an die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten. Ich habe mich also auf die Planungsebene und die diesbezüglichen Vorgaben beschränkt.

Das Zweite zur Mehrfachnutzung. Da haben wir in Artikel 15b Absatz 3 der Richtlinie eine nicht zwingende, aber doch eine ermutigende Regelung, dass eine Fläche möglichst mehreren Nutzungen und auch Schutzansprüchen gewidmet und so ausgewiesen wird. Sie bezieht sich nicht nur auf Mehrfachnutzung von Solar und Wind, sondern sie geht weiter. Das kann man im Erwägungsgrund 27 der Richtlinie nachlesen. Sie geht weiter. Es geht auch um Naturschutz, Meeresschutz etc. Das wird dort aufgeführt.

Diese Idee, dass Flächen nicht nur in Deutschland, sondern europaweit schon übernutzt werden zum Teil. Denken Sie in Deutschland an die Versiegelung. Wir haben Studien, die aufzeigen, dass wir Probleme mit der Flächenverfügbarkeit nicht nur für die Windenergie, sondern Solarenergie usw. haben werden. Dafür brauchen wir eine Lösung. Und wir brauchen natürlich auch eine Lösung – irgendwo muss es auch noch mal Naturschutz geben. Und meines Erachtens ist die Lösung, dass Naturschutz, auch Wasserschutzbelange überall reinmüssen, immer mit den Nutzungen mitgedacht werden müssen.

Das ist meines Erachtens in Paragraph 7 Absatz 1 Satz 2 ROG-Entwurf sehr schön verankert, weil das auch als Leitbild für die Planungsträger gilt mit einer Definition für die Mehrfachnutzung. Dasselbe müsste noch mal in das BauGB rein. Das ist im kommenden großen BauGB-Entwurf in dem Paragraph 1c Abwägungsbelange mit multifunktionaler Nutzung auch geplant. Da ist schon ein bisschen störend, dass es hier „multifunktional“ heißt und in dem ROG-Entwurf „Mehrfachnutzung“. Wenn das hier vielleicht noch ins BauGB könnte, das wäre schön.

Die **Vorsitzende**: Ich bedanke mich und rufe auf Mark Bernhard von der AfD-Fraktion.

Abg. **Marc Bernhard** (AfD): Dankeschön. Strom ist ja in Deutschland aufgrund der Energiewende zu vielen Zeiten ein sehr knappes Gut. Insbesondere dann, wenn es Nacht ist und kein Wind weht. Auch aufgrund der Energiewende haben wir in Deutschland mit die höchsten Energiepreise der

Welt, insbesondere mit die höchsten Strompreise der Welt.

Und jetzt die Frage an den Herrn Heitmann. Inwiefern trägt denn jetzt dieser Gesetzentwurf zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in Deutschland bei? Und zum anderen, macht dieses Gesetz Strom und Energie insgesamt in Deutschland bezahlbarer für die Menschen?

Die **Vorsitzende**: Herr Heitmann, ich erteile Ihnen das Wort.

SV **Frank Heitmann** (FORTSCHRITT in FREIHEIT): Danke für die Anfrage. Das ergibt sich eigentlich aus dem Gesetz. Gleich zu Anfang steht ja ein schöner Satz. Nur mit einem massiven Ausbau der erneuerbaren Energie zur Stromerzeugung kann eine ausreichende, sichere und bezahlbare Energieversorgung für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland erreicht werden. Dieser Satz bezieht sich auf das Energiewirtschaftsgesetz Paragraph 1. Da ist das eigentlich entlehnt worden.

Die Frage muss man sich stellen, was ist sicher, was ist ausreichend? Also, die könnte man beantworten wiederum mit dem Energiewirtschaftsgesetz Paragraph 50 mit der Vorratshaltung. Da steht drin letztendlich, wir wollen ja überall aussteigen aus Kohle und Gas. Die Vorratshaltung in Deutschland, um dieses Land am Leben zu erhalten, beträgt 60 Tage. 60 Tage Vorratshaltung für erneuerbare Energie, wie wird das geleistet? Wasserstoff, Methanol wähle ich mal gleich ab, wegen der geringen Energiedichte.

Aber die Sache ist ja auch mit der Speicherlösung, die jetzt angemarkt worden ist. Wie hoch ist die Speicherlösung, die jetzt auch im Gesetzentwurf drin ist? Wie viele Tage? Welcher Zeitraum soll damit überbrückt werden? Findet sich das? Die Nichtverfügbarkeit von Solar- und Windkraft haben die Übertragungsnetzbetreiber schon in ihrer Nichtverfügbarkeitsstudie schon mal dargestellt. Die beträgt 99 Prozent. Nicht verfügbar, um die Referenzleistung für dieses Land zu erbringen.

Also ich kann jetzt irgendwie einen Zeitpunkt sagen, Januar, vier Wochen. Wer kann das leisten? Irgendwie von 18 Uhr bis morgens 5 Uhr die Tage. Es gibt keine Lieferverträge. Es gibt keine Lieferbedingungen. Es gibt nur Netzanschlussverträge. Und die Frage muss man sich stellen, wer liefert



was und wann? Gibt es gar nicht. Das kann die Windkraftbranche gar nicht erbringen, weil es keine Verträge dafür gibt, in diese Richtung etwas zu liefern. Die Kosten müssen andere tragen. Die werden über andere Anlagen dann bezahlt. Noch fünf Sekunden, dann lassen wir das jetzt.

Die **Vorsitzende**: Danke. Und ich rufe auf die FDP-Fraktion, Konrad Stockmeier.

Abg. **Konrad Stockmeier** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Deutschland ist nie energieautark gewesen. Nach Vorstellungen der AfD, wenn wir das umsetzen würden, würden wir in wesentlichen Abhängigkeiten bleiben. Andere politische Kräfte wollen die Unabhängigkeit des Landes dadurch stärken, dass wir mehr Energie selber produzieren oder auch von den Lieferanten bekommen, die unsere Freiheit nicht bekämpfen. So viel dazu.

Zwei Fragen und ich würde Herrn Krautschneider und Herrn Spiegel bitten, die verbleibende Zeit unter sich aufzuteilen. Erstens, Herr Krautschneider, wie bewerten Sie die Umsetzung der europäischen Regelungen hinsichtlich der Energiespeicher?

Und Herr Spiegel, ein großer Anteil des Ausbaus der Windenergie wird ja auch über Repowering vonstattengehen. Dafür hat die letzte Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schon zu wesentlichen Erleichterungen geführt. Flankiert jetzt der vorliegende Gesetzentwurf diese Erleichterungen oder konterkariert er sie vielleicht sogar? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Krautschneider.

SV **Tim Krautschneider** (EnBW): Ich fasse mich kurz. Auch bei den Speichern. Wir sprechen hier von kleinen, dezentralen Speichern. Das ist noch hinzuzusagen. Wir sprechen nicht von Großanlagen oder gar von Pumpspeichern. Es fällt auf, dass der Regierungsentwurf auch hier hinter der Richtlinie zurückbleibt. Es gibt in der Richtlinie in Artikel 2 Nummer 44d eine Definition, wonach ein Speicher am selben Netzanschlusspunkt wie die erneuerbaren Energieanlage angeschlossen sein muss. Der Regierungsentwurf fordert darüber hinaus einen räumlich funktionalen Zusammenhang und eine dienende Funktion. Das erschwert die

gemeinsame Planung von Erzeugungsanlage und Speicher darüber hinaus zusätzlich.

Die verbleibende Minute gerne Herr Spiegel.

SV **Björn Spiegel** (ARGE Netz): Herzlichen Dank. Ich schließe mich dem an. Vielleicht zu Speicher kurz ergänzend. Die Eins-zu-eins-Umsetzung der RED III macht Sinn, am gleichen Netzanschlusspunkt das umzusetzen und auch anzugehen, das Thema Außenbereichsprivilegierung.

Jetzt zur Frage. Herzlichen Dank, Herr Stockmeier. Repowering. Ich glaube, das ist mehrfach gesagt worden. Das ist absolut zentral für die Windenergiebranche, das umzusetzen. Warum wollen wir dieses Gleichziehen mit 5H und auch die Verlängerung auf 48 Monate, wie es im BImSchG bereits drin ist, das brauchen wir dringend.

Wir haben gerade in Schleswig-Holstein, aber auch in anderen Bundesländern, Anlagen sehr nah an Kommunen gebaut, die davon auch bis heute profitieren. Wir bauen jetzt größere, leistungsstärkere Anlagen, deutlich. Wir wollen die repowern. Und dafür brauchen wir auch diese Abstände, die bereits im BImSchG quasi enthalten sind. Deswegen das gleich ziehen, wie es schon mehrfach gesagt wurde.

Ausdrücklich begrüßen will ich, dass das Thema Grundzüge der Planung gestrichen wurde. In Paragraph 245e Absatz 3 BauGB und bitte darum, das auch noch anzupassen in Paragraph 31 Absatz 2 BauGB, dass wir Grundzüge der Planung streichen und dann wird das auch richtig gut.

Die **Vorsitzende**: Danke. Ich rufe auf, Herrn Ralph Lenkert für die Gruppe Die Linke.

Abg. **Ralph Lenkert** (Die Linke): Vielen Dank. Bei allen Planungsbeschleunigungsgesetzen fällt auf, dass prinzipiell nur bei Umweltaspekten und bei Bürgerbeteiligung beschleunigt wird. Andere Beschleunigungsmöglichkeiten wie Standardisierung, einheitliche Regeln über die ganze Bundesrepublik für Planungsgrundlagen würden Planungsunternehmen auch deutlich die Arbeit erleichtern.

Meine Frage geht daher an Frau Blessenohl. Welche alternativen Maßnahmen könnten die Verfahren beschleunigen, die Akzeptanz erhöhen und



dabei keine Abstriche beim Naturartenschutz und bei Bürgerbeteiligung machen?

Die **Vorsitzende**: Frau Blessenohl.

SV **Rebekka Blessenohl** (NABU): Vielen Dank für die Frage. Ganz grundsätzlich kann man natürlich sagen, gut gemachte Standardisierung ist eine Möglichkeit, um zu beschleunigen. Die muss dann aber auch fundiert sein. Das haben wir zum Beispiel im Osterpaket leider nicht gesehen.

Und es gibt auch viele andere Hemmnisse noch für den Ausbau, die bisher nicht angegangen werden. Wir haben Lieferschwierigkeiten. Wir haben auch Fragen der Anfahrtswege, der Transportwege, wo eben noch nachgebessert werden müsste.

Und jetzt noch mal konkret vielleicht auf den besprochenen Gesetzentwurf hier. Wir sehen schon sehr klar, dass es hier ein Risiko gibt, den Rückhalt der Energiewende zu gefährden. Denn wenn Umweltpflichten wegfallen, fallen immer auch Beteiligungsmöglichkeiten weg. Das wurde gerade erwähnt. Und um das auch noch mal klar darzustellen, die Beteiligungsmöglichkeiten, die jetzt verbleiben würden, wenn es so beschlossen wird, wären, dass bei der strategischen Umweltpflichten Unterlagen ausgelegt werden und man eine schriftliche Stellungnahme einreichen kann. Und auch wenn dieses Überprüfungsverfahren dann bei der Genehmigung negativ oder positiv, wie man das formulieren will, ausfällt, auch dann wäre nur die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. Erörterungstermine entfallen komplett.

Und gerade zu Letzterem, bei negativen Überprüfungsverfahren muss man ganz klar sagen, es ist ein viel zu späterer Zeitpunkt, um noch zu beteiligen. An diesem Zeitpunkt sind die Gestaltungsmöglichkeiten extrem eingeschränkt. Man könnte es fast eine Pseudobeteiligung nennen. Und es ist ein großes Risiko, dass man auch Konflikte auf das Ende des Verfahrens schiebt.

Wir sehen, dass diese Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten auch zu zunehmenden Widerständen führt. Wir beobachten das beispielsweise in Baden-Württemberg, wo wir vermehrte Bürgerentscheide haben, die den Ausbau von Windenergie in Windenergiegebieten oder dafür

vorgesehenen Gebieten kippen. Das kann ja auch nicht der Sinn sein am Ende.

Es gibt genug Studien, die zeigen, wir brauchen Beteiligung, wir brauchen Zielbilder und wir brauchen Nachvollziehbarkeit für den Rückhalt der Energiewende. Ganz konkret bräuchte es folgende Anpassungen im Entwurf, um dem vorzubeugen. Zum einen das bereits vorher erwähnte Mapping, also die strukturierte, umfassende Erfassung der benötigten Gebiete, eine frühzeitige und umfassende Beteiligung bei der Auswahl der Beschleunigungsgebiete. Und bei der Auswahl der Beschleunigungsgebiete bräuchte es dann natürlich auch mehr Ermessensspielräume. Darauf hatte ich bereits in meinem Anfangsstatement hingewiesen. Aber auch weitere Formate wie Taskforces oder Expertenkonsultation sollten angedacht werden.

Und zuletzt möchte ich mich auch vielen Vorrednerinnen und Vorrednern anschließen, dass bei der Solarenergie das bewährte Konzept der kommunalen Bauleitplanung bitte erhalten bleiben soll. Denn auch das ist ein guter Akzeptanzfaktor, den man eben beibehalten sollte. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Und ich rufe auf, Bengt Bergt für die SPD-Fraktion, für die vierte Runde.

Abg. **Bengt Bergt** (SPD): Ganz herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde ganz kurz auf die Äußerung von Herrn Lenkert eingehen. Nichts für ungut, wir gucken uns die Regelungen an, aber es gibt immer noch eine Länderautonomie und Föderalismus in Deutschland. Das macht viele Genehmigungstatbestände, die nun mal in kommunaler und in Länderverantwortung liegen, sehr schwer bundesweit zu regeln. Kann man gerne machen, aber dann bügelt man da was drüber und das kommt im Bundesrat meistens nicht ganz so gut.

Deswegen würde ich jetzt auch meine Zeit zum Schluss noch nutzen und würde Herrn Dr. Müller noch mal fragen. Wir haben ja gerade darüber gesprochen, dass diese Regelungen in Teilen als überschießend wahrgenommen werden. Sehen Sie denn bei dem vorliegenden Gesetzentwurf vielleicht sogar noch Punkte, bei denen die Beschleunigungspotenziale aus der RED III für den Ausbau der Windenergie nicht vollständig umgesetzt



wurden, also dass wir quasi ein Runterdurchspringen haben? Ist Ihnen da noch was aufgefallen?

Die **Vorsitzende**: Prof. Müller.

SV Prof. Dr. Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Vielen Dank. Wir haben das an verschiedenen Stellen ja schon gehört. Es gibt eine Reihe von Kleinigkeiten, die aber in der Wirkung groß sind. Das fängt an bei der Vereinbarkeitsvermutung auf der ersten Seite, wenn der Vorhabenträger die Regeln, die im Plan festgesetzt sind, einhält. Dann geht die Richtlinie davon aus, dass die Vereinbarkeit mit dem nur im Screening weiter zu prüfenden Unionsartenschutz- und -naturschutzrecht gewahrt ist. Das sollte im Gesetzentwurf auch so eindeutig geregelt werden.

Nach dem Screeningverfahren oder als Ergebnis des Screeningverfahrens sollten tatsächlich die 45 Tage ernst genommen werden. Wenn nach den 45 Tagen keine Entscheidung getroffen ist, dann sollte die Genehmigungsfiktion an der Stelle zum Tragen kommen. Das sind für das Verfahren aus der Verfahrenssicht zwei wesentliche Teile.

An verschiedenen Stellen sind bestimmte Ausnahmetatbestände nicht in allen Regeln verankert, die man heranziehen könnte. Auch da wäre ein Abgleich aller Voraussetzungen hilfreich, um das Verfahrenspotenzial oder das Beschleunigungspotenzial auszuschöpfen, das in dieser Richtlinie steckt. Im Detail steht das in meiner schriftlichen Stellungnahme. Das sind wirklich – kommt da mal ein Paragraph 33 BNatSchG, der fehlt. An bestimmten Stellen werden die zu prüfenden Arten über das Maß hinaus definiert, das die europäische Richtlinie fordert, sodass man Minderungsmaßnahmen auch für weitere Arten durchführen muss, als man das eigentlich nach dem unionsrechtlichen Konzept müsste.

All das sind Kleinigkeiten, die in Summe aber wahrscheinlich eine große Beschleunigungswirkung hätten, wenn man sie konkret auf das Niveau festsetzen würde, was die Richtlinie festsetzt.

Und ich glaube, das Wichtigste ist wirklich, aus diesem Verständnis auszubrechen: Was haben wir bisher gemacht und wie viel retten wir da rein? Es geht eben nicht darum, die Gummistiefel im

Screeningverfahren rauszuholen und in die Fläche zu gehen. Das Screeningverfahren soll nur verhindern, dass etwas offensichtlich übersehen wurde, oder wo neue Erkenntnisse aufgetreten sind, dass man die verarbeiten kann. Die artenschutzrechtliche Prüfung, die FFH-Prüfung und die Vereinbarkeit mit dem Wasserrecht, die soll im Planungsrecht bereits weitgehend abschließend erfolgen. Das ist der Gamechanger in diesem Prozess.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank und ich rufe auf meine Kollegin Dr. Weiss aus der CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Dr. Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU): Vielen Dank, ganz kurze Frage an Dr. Müller. Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, dass ein Bundesland Flächenkontingente, die für die Windenergie auszuweisen sind, dadurch erfüllt, dass mit einem anderen Land ein Staatsvertrag geschlossen wird. Laut Entwurf müssen solche Staatsverträge bis Mai 2025 abgeschlossen sein. Halten Sie diese Frist für zu kurz? Würden Sie da dem Gesetzgeber empfehlen, die anzupassen?

Und dann gerne an die Runde, vielleicht Professor Leidinger nochmal. Was sehen Sie denn sonst, was in diesem Entwurf noch drin sein könnte, was nicht drin ist? Was noch für weitere Beschleunigung und Straffung von Verfahren gemacht werden könnte? Danke.

Die **Vorsitzende**: Prof. Müller und danach Prof. Leidinger.

SV Prof. Dr. Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Vielen Dank. Die Frist ist ja nicht neu, sondern sie wird gerade verlängert. Diese Frist ist bereits abgelaufen. Der 31. Mai 2024 war die letzte Möglichkeit der Bundesländer, untereinander die vom Windenergieflächenbedarfsgesetz festgesetzten Mengen zu verändern. Diese Frist hatte einen Sinn. Sie war nicht beliebig ge-griffen. Sondern die Länder planen, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, ja nicht selbst, sondern brechen diese Mengen für die Regionalplanung und das Saarland für die Kommunen herunter. Um das runterbrechen zu können, muss ich ja wissen, das ist denn eigentlich mein Flächenkontingent, was ich verteilen muss. Wenn ich später zusätzliche Mengen von einem anderen Land



übernehme, habe ich eine Nachhandlungspflicht. Für die Planungsträger bedeutet das auch, sie müssen die bisherigen Planungen noch mal korrigieren und gegebenenfalls mehr machen.

Insofern war das schon eine kluge Lösung, zu sagen, wir synchronisieren die verschiedenen Fristen. Jetzt verlängern wir sie ohnehin. Das heißt, dieses Problem könnte ohnehin auftreten und ich würde nicht dazu raten, das noch weiter zu verlängern aus diesem Grund. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Prof. Leidinger.

SV Prof. Dr. Tobias Leidinger (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft): Es war gefragt worden: Welche weiteren Straffungsmöglichkeiten gibt es? Wir haben den Themenkanon schon von verschiedenen Seiten angesprochen heute Morgen, durchaus kritisch. Es liegt auf der Hand, dass das Beteiligungsverfahren gestrafft werden könnte. Bisher ist der Paragraph 6b Absatz 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz so gestrickt, dass auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wird, wenn die Umweltprüfung ergibt, dass nachteilige Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

In diesem Fall sieht weder das Umweltvölkerrecht, die Aarhus-Konvention, noch die Richtlinie selbst vor, dass noch eine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Ich würde auch im Hinblick auf das, was eben von Frau Blessenohl gesagt worden ist, ergänzen. Sie sagte ja, die kommt dann zu spät. Genau, die kommt dann zu spät. Deswegen ist es konsequent, sie wegzulassen. Sie ist nicht geboten, nicht umweltvölkerrechtlich, nicht nach der Richtlinie, und sie macht zu dem Zeitpunkt in der Tat auch keinen Sinn. Deswegen wäre es konsequent, diese Regelung noch zu ändern und damit zu einer Straffung zu kommen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich bedanke mich und rufe auf für Bündnis 90/Die Grünen. Katrin Uhlig.

Abg. **Katrin Uhlig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz herzlichen Dank. Meine Fragen richteten sich an Frau Uschtrin. Sie hatten ausgeführt zum Thema Höhenbegrenzung in Ihrem Eingangsstatement. Da die Frage, wir hatten das klar geregelt, Wind-an-Land-Gesetz beim Osterpaket, aber eigentlich eher in einem etwas anderen Gedanken

als militärische Nutzung. Spricht die militärische Nutzung in allen Fällen gegen Windenergieanlagen oder was sind da Ihre Erfahrungen?

Und das Zweite ist, Sie hatten angefangen, auszuführen in Ihrem Eingangsstatement zum Thema Gebietsausschlüsse und unbestimmte Rechtsbegriffe. Vielleicht könnten Sie da, weil die Zeit vorher nicht reichte, die Ausführungen noch etwas ausführlicher darstellen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke, Frau Uschtrin.

SV Cornelia Uschtrin (BWE): Vielen Dank, Frau Uhlig, für die Frage. Die Höhenbegrenzungen sind tatsächlich meistens so, dass sie sich für die militärischen Belange darstellen. Das heißt, in der Regel, es war im ursprünglichen Gedanken von 2022 im Windenergieflächenbedarfsgesetz so gedacht, dass man auf Ebene auf keinen Fall Höhenbeschränkungen zulassen möchte. Wenn sich diese jedoch auf Genehmigungsebene herausstellen sollten, dann könnten doch die Flächenbeitragswerte in diesem Fall anerkannt werden.

Jetzt ist aber eine sogenannte Klarstellung erfolgt, die sozusagen nach hinten losgeht. Das heißt, wir haben jetzt die Verschiebung quasi auf die Planebene. Das heißt, auch wenn bereits auf Ebene bekannt sein sollte, dass es hier eine Höhenbeschränkung gibt, und zwar meistens aufgrund militärischer Belange, dann soll das trotzdem in die Flächenbeitragswerte Eingang finden. Das halten wir für ein Einfallstor für die Ausweisung ungeeigneter Flächen.

Sie hatten noch mal nach den unbestimmten Rechtsbegriffen gefragt. Ich hatte auch in meinem Eingangsstatement schon die sensiblen Gebiete als solche genannt. Es gibt weitere unbestimmte Rechtsbegriffe, also insbesondere Gebietsbegriffe. Es handelt sich meistens um Gebietsausschlüsse, zum Beispiel Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Diese sind weder einheitlich definiert noch irgendwie rechtlich normiert. Die Auslegung sollte jetzt aber auf keinen Fall auf die Planungsträgerinnen und Planungsträger abgewälzt werden. Hier müsste auf jeden Fall noch mal eine Klarstellung erfolgen, damit Planungsträgerinnen und Planungsträger nicht über die Maßen belastet werden.



Wenn ich darf, die Genehmigungsfiktion, dazu bin ich vorher nicht gekommen. Die ist jetzt aber auch schon mehrfach angesprochen worden. Das Screening, also die Überprüfung im Deutschen, sieht das vor. Und wir würden das auch sehr begrüßen, dass innerhalb von 45 Tagen nach dem Screening –, weil, wir wissen ja nicht, was passiert, wenn es nicht gezogen wird, diese Genehmigungsfiktion. Was passiert dann eigentlich? Deswegen sind wir dafür, dass auch das eins zu eins umgesetzt wird aus der Richtlinie. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Danke, Frau Uschtrin. Ich rufe auf Marc Bernhard für die AfD-Fraktion.

Abg. **Marc Bernhard** (AfD): Danke. Im Gesetzentwurf, da werden ja sehr, sehr oft die Worte verwendet, überragendes öffentliches Interesse. Vorher ist gesagt worden, das Gesetz dient der Volksgesundheit und so weiter.

Deswegen meine Frage an Sie, Herr Heitmann. Wie bewerten Sie denn die Verwendung dieser Begriffe allgemein und insbesondere natürlich auch im Hinblick auf eine ordentliche und sorgfältige Prüfung der Angelegenheit durch die Bürger und durch sonstige Beteiligte, insbesondere auch im Hinblick auf die Beteiligungsmöglichkeit der Bürger und der Gemeinden? Und zum Dritten eben auch im Hinblick auf die Rechtsschutzmöglichkeiten. Schränken diese Begriffe, diese erhöhenden Begriffe das nicht erheblich ein?

Die **Vorsitzende**: Herr Heitmann, Sie haben das Wort.

SV **Frank Heitmann** (FORTSCHRITT in FREIHEIT): Danke für die Frage. Im überragenden öffentlichen Interesse, das findet man in einigen Gesetzestexten wieder, ist aber nicht klar definiert, wer damit eigentlich gemeint wird. Meint der Gesetzgeber sich selbst oder meint er die Bevölkerung? Es wird immer in den Vereinbarungen oder – in den Genehmigungen wird das immer so pauschal reingeschrieben. Und letztendlich findet sich keine Definition darüber, die das belegt, wie das öffentliche Interesse eigentlich ausgelegt wird und von wem.

Ich habe mal nachgeguckt und letztendlich bei der Bertelsmann Stiftung, die haben mal eine Frage gemacht, 2023, und haben das mal befragt. Das ist

das Einzige, wo ich das mal gefunden habe. Und die haben festgestellt, dass über 60 Prozent dem nicht zustimmen und eher sagen, dass eine Spaltung der Gesellschaft durch die Energiewende vorstättengeht. Und damit könnte man widerlegen, dass das öffentliche Interesse wirklich nicht ausgeprägt ist, wie dargestellt ist.

Bei den Kommunen, bei den Einsprüchen, die gemacht werden, ergibt sich folgendes Bild. Das Besondere ist, wenn die Anzahl der Einsprüche reinkommt, wer prüft die? Wer prüft eigentlich diese Einsprüche? Dazu nehmen die Planungsverbände sich Juristen oder Anwälte. Und das Interessante ist, wenn man dann reinguckt, für wen die Juristen und Anwälte arbeiten, sind das die gleichen, die auch für die Antragstellung von den Eignungsgebieten tätig sind. Also für die Wind- und Solarkraftbranche.

Dann ist es schon wieder fraglich, ob überhaupt die Überprüfung der Stellungnahmen oder überhaupt der Abwägungsbeschluss überhaupt noch, wo man sagen kann, ob das nicht vielleicht schon sittenwidrig ist, wenn man solche Leute einlädt und sagen können, okay, sie möchten diese Stellungnahmen prüfen. Also ich halte das für sehr fraglich, ob die Bürger oder die Kommunen überhaupt noch eine Chance haben, in dieser Art und Weise zu ihrem Recht zu kommen oder eine ausgewogene Beurteilung zu erfahren.

13 Sekunden noch, okay, ich lasse das für den nächsten Redner. Die 13 Sekunden ist alles gesagt, außer an den Herrn von der SPD, der vorhin gerade den Verein so angemerkt hat. Ich möchte das einfach mal aus dem Gedächtnis meiner Familie zitieren. Also wenn man nicht weiter weiß und dann mit Schmutz um sich wirft, dann wird man persönlich, also ich halte das für nicht tragbar.

Die **Vorsitzende**: Obwohl wir wirklich kaum Zeit haben, weil gleich das Plenum beginnt, möchte ich an dieser Stelle sagen, Sie haben das eben selber formuliert, dass das Vertrauen in unsere Institution, auch in die, die in den Planungsverbänden dafür zuständig sind, in unser Rechtssystem, was es natürlich ermöglicht, gute Gutachten zu stellen, nicht unter meiner Leitung in einer Anhörung in der Frage in Frage gestellt werden sollte. Man kann vieles im Einzelfall kritisieren, aber eine generelle Kritik möchte ich an der Stelle, weil wir im öffentlichen Raum sind, zurückweisen. Ich



glaube, wir können das Vertrauen haben in die, die ich eben aufgezählt habe.

Ich gebe jetzt das Wort an Konrad Stockmeier.

Abg. **Konrad Stockmeier** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich richte meine letzte Frage nochmal an Herrn Krautschneider von der EnBW. In so einer Schlussfrage darf man ja über den eigentlich zu diskutierenden Regierungsentwurf auch mal hinausgehen, dahingehend, dass mich interessieren würde, auf dem Weg zu einem klimaneutralen Stromsystem, selbstverständlich in enger Kooperation mit unseren Partnern in der EU, auch mit freiheitlichen Partnern in anderen Gebieten der Erde, auf dem Weg dahin, was sind denn noch so rechtliche Flankierungen, die diesen Weg leichter bestreitbar machen würden? Oder konkretisieren wir es, weil wir ja hier mit einer EU-Richtlinie rumhantieren. Neue Kommission kommt ins Amt. In der Vorausschau der nächsten Jahre, was würden Sie sich wünschen EU-rechtlich? Was könnte noch anders? Was könnte auch vereinfacht werden, damit wir da marktlich und ohne Subvention vorankommen? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Krautschneider, bitte.

SV **Tim Krautschneider** (EnBW): Die Wunschliste ist so lang, das reicht nicht in knapp zwei Minuten. Ein großes Problem, das uns in wirklich allen Verfahren hemmt, ist die Angst vor Verfahrensfehlern. Deutsche Verwaltungsgerichte kontrollieren Genehmigungsentscheidungen gerade im europäischen Vergleich sehr streng, insbesondere im Umweltbereich. Die Aarhus-Konvention ermöglicht es, sehr viele Projekte vor Gericht auch mit Argumenten zu Fall zu bringen, die nicht originär dem Umweltschutz dienen.

Da geht es zum Beispiel um die Höhe von Rückbaubürgschaften. Deswegen hat das OVG in Niedersachsen schon mal eine Windenergie-Genehmigung kassiert. Oder auch des Denkmalschutzes. Das trägt nicht zu schnelleren Verfahren bei.

Da müssen wir uns überlegen, ob das noch zeitgemäße und den Anforderungen gerechte Regelungen sind.

Ein weiteres ganz wichtiges Feld ist die Digitalisierung. Wir hatten es auch in unserer schriftlichen Stellungnahme angesprochen. Vielerorts ist es leider noch nicht möglich, Genehmigungsanträge im Emissionsschutzrecht digital einzusetzen, obwohl das eigentlich seit 2017 im Gesetz schon vorgeschrieben ist. Hier müssen wir auch besser werden und wegkommen von Papierfassungen.

Wir hatten auch schon öfters angesprochen, dass Behörden nicht ausreichend ausgestattet sind. Hier hat der Gesetzgeber in der BImSchG-Novelle dankenswerterweise die Möglichkeit der Projektmanager eingeführt. Hier sollte klargestellt werden, dass die Einschaltung eines Projektmanagers durch die Behörde keinen Vergabetatbestand erfüllt, sodass das einfach und unbürokratisch möglich ist. Und von diesen Projektmanagern sollte auch zusätzlich Gebrauch gemacht werden. Das ist ein wertvolles und sinnvolles Instrument. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich bedanke mich und beende diese Anhörung nicht ohne mich sehr herzlich für all Ihre Statements, für Ihre Geduld bei der Beantwortung der Fragen, bei meinen Kollegen und Kolleginnen zu bedanken.

Es hat einfach was damit zu tun, wenn wir jetzt schnell hier den Raum verlassen, nicht mit Unfreundlichkeit, vielleicht bleibt doch noch der eine oder die andere, aber das Plenum hat begonnen und da haben wir alle hinzugehen.

Vielen Dank an dieser Stelle und wir hören uns und sehen uns in den weiteren Beratungen. Die Stellungnahmen liegen ja vor und da gibt es noch die Fragen, die wir miteinander zu klären haben. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 13:04 Uhr
Sim